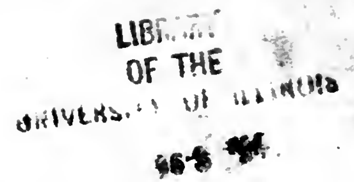


Über das Recht bei Terenz.

PROGRAMM

DES

K. NEUEN GYMNASIUMS ZU WÜRZBURG

FÜR DAS

STUDIENJAHR 1900/1901

VON

Dr. Adam Schwind,

k. Gymnasiallehrer.

WÜRZBURG

PAUL SCHEINERS BUCHDRUCKEREI

1901.



I.

Wiederholt ist schon der Versuch gemacht worden, die Komödien des *Plautus* und *Terenz* als Quelle für das römische Recht zu verwerten.[1] Dies scheint auf den ersten Blick nicht unberechtigt zu sein. Denn da man bei dem Fehlen jedweder direkten Ueberlieferung genötigt ist, für die Erklärung und Darstellung der ursprünglichen rechtlichen Zustände bei den Römern neben den Schriften der Juristen der Kaiserzeit die oft nur zufälligen Anspielungen auf Rechtsverhältnisse in den erhaltenen nichtjuristischen Schriften der klassischen Zeit heranzuziehen, kommen für diesen Zweck in erster Linie die Werke der genannten Komödiendichter in Betracht. Denn sie sind, abgesehen von Catos de re rustica die einzigen, die aus der ersten Periode der römischen Literatur ziemlich vollständig auf uns gekommen sind.

Die Verwertung der plautinischen und terenzianischen Komödien als Rechtsquelle ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass beide Dichter das römische Privatleben schildern.

Bekanntlich haben sie aber ihre Stoffe aus dem Griechischen entlehnt und insbesondere haben sie die neue

---

[1] *Romejn*, Specimen iuridicum inaugurale exhibens loca nonnulla ex Plauti comoediis iure civili illustrata 1836.

Bekker, De emptione venditione quae Plauti fabulis fuisse probetur.

Baret, De jure apud Terentium.

Rein, Das Privatrecht und der Civilprozess der Römer.

Costa, Il diritto privato romano nelle comedie di Plauto.

Demelius, Plautinische Studien I. Ueber in ius vocatio, II. Diebstahlsklagen bei Plautus, III. Consensual- und Real-Contracte.

E. J. Bekker, Die römischen Komiker als Rechtszeugen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII. Band, Romanist. Abteilung).

Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II. Bd.

attische Komödie nachgeahmt. Nach dem Grade der Abhängigkeit der beiden von ihren griechischen Originalen richtet sich natürlich auch die Entscheidung der Frage über ihren Wert als Rechtsquelle. Steht es nämlich fest, dass beide ihre Stücke wörtlich aus dem Griechischen übertragen haben, so ist man auch zu dem Schlusse berechtigt, dass die in ihren Stücken enthaltenen Anspielungen auf Rechtsverhältnisse auf die griechischen Vorlagen zurückzuführen sind, während man in dem Falle, dass sie sich weniger getreu an ihre Originale angeschlossen haben, folgern kann, dass sie auch in Bezug auf das Recht sich ihre Unabhängigkeit gewahrt haben werden, um so mehr, als gerade die Rechtswissenschaft das einzige Gebiet der Literatur ist, welches sich bei den Römern von Anfang bis zu Ende rein national entwickelt hat.

Was ist uns nun über das Verhältnis des *Plautus* zu seinen griechischen Vorlagen bekannt?

Eine Ansicht geht dahin, dass *Plautus* ziemlich frei bei der Uebertragung seiner Stücke aus dem Griechischen verfahren ist. Er hat seiner Bearbeitung ein durchaus lateinisches Gepräge gegeben, so durch die Anwendung von Alliterationen, von selbsterfundenen Wortspielen und Witzen.[1] Abgesehen von der Contamination, die er oft anwendete, hat er auch häufig seine Originale gekürzt.[2]

Nach der anderen Ansicht, die zuerst *Kiessling*[3] vertrat, schloss sich unser Dichter enger an seine griechischen Muster an, als man bisher glaubte.

Und in der That finden wir bei der Lektüre, dass der Dichter viele Dinge, nicht bloss allbekannte, unver-

---

[1] Vergl. dazu die Ausgabe des Pseudolus von *Lorenz* S. 31 f.

[2] Vergl. *v. Bagnato, Plautus* in seinem Verhältnis zu seinen gr. Originalen und *Leo, Plautus* und seine Originale. S. 91 sagt er: „Für *Plautus* haben wir die freieste Bewegung dem Originale gegenüber anzunehmen . . . . dass vom attischen Stoff eine Menge fortgeblieben und römischer hinzugetreten ist, unterliegt keinem Zweifel“ und S. 169: „Er hat das Spiegelbild des attischen Lebens wahrhaft romanisirt.“

[3] *Kiessling,* Analecta Plautina.

ändert herübergenommen hat, so die Geldverhältnisse, die Namen der Personen (wenigstens zum Teil),[1] die Lokalitäten, die Anspielungen auf die Mythen, die oft dem römischen Zuschauer unverständlich[2] bleiben mussten, sehr viele religiöse Dinge[3] und anderes.

Hingegen stossen wir auch auf römische Verhältnisse. So begegnet uns vieles aus dem römischen Kriegswesen; sogar der römische Staat mit dem Senat und mit seinen Magistraten wird uns vorgeführt.[4]

Bei diesem Schwanken des Dichters zwischen griechischen und römischen Verhältnissen kann man nicht ohne Grund annehmen, dass er auch in Bezug auf das Recht den vorhandenen Stoff frei umgestaltete.

Aufs entschiedenste vertritt diese Ansicht *Costa* in dem schon oben angeführten Werke: Il diritto privato romano nelle comedie di *Plauto*, das eine Sammlung aller auf das Privatrecht bezüglichen Stellen bei *Plautus* enthält. Die dort angeführten Verse sind nach 24 Abschnitten geordnet, die sich aus der Einteilung des römischen Rechtes ergeben z. B. Matrimonio oder La patria potestas, Familia u. s. w. *Costa* meint, dass *Plautus* als eine höchst zuverlässige und reichhaltige Quelle des römischen Rechtes zu betrachten sei. Dagegen erhob sich *Dareste* im Journal des savants.[5] Er ist der Ueberzeugung, dass *Plautus* als Quelle für römisches Recht nicht in Betracht kommen könne, da nur Anspielungen auf griechisches Recht sich bei ihm vorfinden.[6] Nur die Bezeichnung sei römisch, die Sache

---

[1] Vergl. *Leo Plautus* und seine Originale. S. 97.

[2] Vergl. unter vielem Men. 745 *Porthaon* und *Teuffel,* Geschichte der römischen Literatur V. Auflage S. 159.

[3] *Ostermayer,* De historia fabulari in comoediis *Plautinis* und *Schuster, Quomodo Plautus* attica exemplaria transtulerit.

[4] Vergl. *Schanz*, römische Literaturgeschichte S. 49 f. und *Costa* a. a. O. S. 23 f.

[5] Journal des savants — Mars 1892 S. 145 f.

[6] Dareste a. a. O. S. 154.

On peut poser en règle générale que, quand Plaute parle de

dagegen griechisch. Nur ausnahmsweise füge unser Dichter dem griechischen Originale einige Züge hinzu, die dem römischen Recht entlehnt seien.

Die Ansicht von *Costa* und die von *Dareste* stehen sich also diametral gegenüber. Meiner Meinung nach gehen beide zu weit in ihren Behauptungen.

Eine kurze Untersuchung einiger Stellen aus *Plautus* soll uns den Nachweis liefern, dass auch in Bezug auf das Recht *Plautus* auf den griechischen Grund römische Farben aufgetragen hat.[1]

In welcher Weise diese Untersuchung zu führen ist, zeigt uns *Leo* a. a. O. S. 111 f. an einem Beispiele. Auch Krüger[2] gibt uns einen Wink, wie zu verfahren ist, wenn er sagt: „Am sichersten darf man auf Entlehnung bei der dem Stücke zu Grunde liegenden Fabel schliessen."

Ziehen wir nun in Betracht, dass die Hauptcharaktere der neuen attischen Komödie sorgliche Väter, leichtsinnige Söhne, listige Sklaven, geld- und liebsüchtige Hetären, gemeine Kuppler, plumpe und aufschneiderische Soldaten und hungerleidende Parasiten sind,[3] so dürften wir wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, dass in all den Rechtsfragen, die sich auf diese auch in die Palliata herübergenommenen Personen beziehen, eine Entlehnung und nicht eine freie Erfindung und Umgestaltung des Dichters vorliegt.

Was den Wert der früheren Untersuchungen sehr beeinträchtigte, ist der Umstand, dass man bloss die latei-

---

droit, c'est de droit grec qu'il s'agit, alors même qu'il emploie des termes latins.

[1] Wenn auch die vorliegende Arbeit, wie schon der Titel besagt, sich hauptsächlich mit dem Rechte bei Terenz beschäftigen soll, so hielt ich doch eine kurze Besprechung einiger Rechtsverhältnisse bei *Plautus* für notwendig, da der Zusammenhang der beiden Dichter ein zu enger ist, als dass die Entscheidung der Frage über die Abhängigkeit des einen von seinen griechischen Originalen ohne Berücksichtigung des anderen mit Sicherheit getroffen werden kann.

[2] *Krüger,* Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. S. 77.

[3] Vergl. *Teuffel* a. a. O. S. 24.

nischen Ausdrücke berücksichtigte und aus den vorkommenden lateinischen termini technici auf die Existenz des einen oder anderen Rechtsinstitutes in der Zeit des *Plautus* schloss. Selbstverständlich ist es, dass *Plautus* bei der Uebersetzung die griechischen Wendungen seines Originals durch die entsprechenden lateinischen wiederzugeben versuchte. Daher darf man nicht, wenn derselbe z. B. das Wort lex gebraucht, daraus schliessen, dass damit an der betreffenden Stelle ein römisches Gesetz gemeint sei, sondern man hat erst eingehend die ganze Stelle im Zusammenhang zu prüfen, dann nachzusehen, ob nicht im griechischen Rechte etwas Aehnliches, das dem Inhalte des Verses entspricht, vorkommt. Finden wir nun im griechischen Rechte etwas Aehnliches, so dürfen wir annehmen, dass der Dichter an dieser Stelle griechische Verhältnisse im Auge gehabt hat und nicht römisches Recht dem Hörer vorführen wollte. Auch muss man sich in Acht nehmen, einzelne Verse aus dem Zusammenhange herauszureissen und sie ohne Rücksicht auf das Vorausgehende oder Nachfolgende für seine Zwecke auszunützen. Durch ein solches Verfahren bekommt die betreffende Stelle einen ganz anderen Sinn oder eine ganz allgemeine Bedeutung.

In den Kreis unserer Untersuchung möchte ich nur jene Stellen ziehen, die Anspielungen enthalten auf die patria potestas, auf die Ehe, auf das Verhältnis der Sklaven zu ihren Herren, ferner die Consensual- und Realcontracte.

Eine dem römischen Rechte besonders eigentümliche Institution ist die patria potestas. Gerade in diesem Punkte sollten wir erwarten, dass *Plautus* manches dem griechischen Stoffe hinzugefügt hätte. Allein eine genaue Durchsicht der von *Costa* a. a. O. S. 189 f. citierten Stellen bestätigt das Urteil des *Dareste:*[1] on ne trouve dans les comédies de Plaute aucune trace de la puissance paternelle.

Ursprünglich steht dem Hausvater das Recht zu, seine Kinder auszusetzen, den erwachsenen Sohn zu töten

[1] Journal a. a. O. S. 146.

oder in die Sklaverei zu verkaufen und für den Sohn in dessen Namen ein Verlöbnis abzuschliessen.[1] Bezüglich des ersten und letzten Punktes sind unten bei Terenz S. 36 die Nachweise angegeben, denen zufolge auch bei den Griechen dem Vater dieses Recht zustand. Anspielungen auf Tötung eines Sohnes finden sich indessen bei *Plautus* nicht vor. Was das Verkaufsrecht betrifft, so ist dieses beschränkt; nur nach Anhörung eines Hausgerichtes[2] konnte auf Grund eines Vergehens der Vater sein Kind verkaufen. Die von *Costa* S. 190 citierte Stelle Pers. III 1 v. 10

V. Tuin ventris causa filiam vendis tuam?
S. Mirum, quin regis Philippi causa, aut Attali.
Te potius vendam, quam mea, quae sis mea.

ist demnach ohne Bezug auf das römische Recht, da es sich hier um eine Tochter handelt, die auf den Rat des Toxilus von ihrem Vater, dem Parasiten Saturio, mit ihrer Einwilligung an den Kuppler Dordalus betrügerischer Weise verkauft werden soll, um sie gleich darauf als Freigeborene dem leno wieder abzuverlangen. Wahrscheinlich ist der Verkauf dem griech. Originale entnommen.

Keinen Widerspruch mit dem griechischen Rechte finden wir, wenn *Stichus* I 1,14 und 2,71 der Vater seine verheirateten Töchter wieder in sein Haus zurücknehmen will.

Ebenso wenn in den Menächmen V. 731 die Matrona ihren Vater herbeirufen will

Ei, Decio, quaere meum patrem, tecum simul,
Ut veniat ad me . . . .
Jam ego aperiam istaec tua flagitia.

und V. 781 ihrem Vater eröffnet:

Verum vivere hic non possum neque durare ullo modo.
Proin tu me hinc abducas . . . . Ludibrio, pater,
Habeor. Unde? Ab illo, quoi me mandavisti, meo viro.

Denn der Vater bleibt nach griechischem Recht auch während der Ehe κύριος seiner verheirateten Tochter.

---

[1] Vergl. *Karlowa* a. a. O. S. 79 f.
[2] „ „ „ S. 82.

Hruza [1] zählt mehrere Fälle auf, die beweisen, dass dem Vater das Recht der Trennung der Ehe seiner Tochter zustand. So nimmt z. B. dem Leokrates Polyeuktos die Frau einfach weg, offenbar weil er als Vater trotz der Ehe ihr κύριος blieb. Dem. c. Spudiam § 4.

Wenn wir nun die auf die Ehe bezüglichen Verse besprechen, so werden wir auch hier nur wenig Römisches vorfinden.

Der Ehe geht die Verlobung voraus wie im griechischen Rechte. Nur kennt der Grieche keine Stipulationsformeln beim Verlöbnis. Hier hat offenbar *Plautus* auf die römischen Verhältnisse zurückgegriffen z. B. Curc. V 2 v. 74:

Spondesne, miles, mi hanc uxorem? Spondeo.

Vollständig unrömisch ist dagegen die Abhängigkeit des Hausherrn von seiner Frau während der Ehe. So z. B. Cas. II 6 v. 57:

Patiundumst, siquidem me vivo mea uxor imperium exhibet.

Rudens IV 4 v. 2:

Male metuo propter vos, ne uxor mea me extrudat aedibus

und Men. V 2 v. 15: Ita istaec solent, quae viros subservire

Sibi postulant, dote fretae, feroces. Mit diesem Verse ist uns auch der Grund dieses Verhältnisses angegeben. Aus Rücksicht auf die Mitgift, die, wie unten gezeigt wird, nach dem griechischen Rechte niemals Eigentum des Ehegatten wird, müssen sich die Männer dem Willen der reichbegüterten Frau unterwerfen.

Rein [2] zieht S. 423 die Stelle aus Trin. III 2,63 heran, um zu beweisen, dass in Rom der Bruder die Pflicht gehabt habe, seine Schwester auszustatten.

---

[1] *Hruza*, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes I S. 70 und *Beauchet*, histoire du droit privé de la république Athénienne I p. 389.

[2] *Rein*, Das Privatrecht und der Civilprozess.

Aus *Beauchet*[1] geht aber hervor, dass in Athen nach der herkömmlichen Ansicht der Bruder die Pflicht hatte, seiner Schwester eine Mitgift zu geben.

Wenden wir uns nun zu den Stellen, die sich auf die Sklaven beziehen! Unzweifelhaft liegt hier am meisten Entlehnung aus dem Griechischen vor. Denn wer könnte leugnen, dass das Benehmen der Sklaven gegenüber ihrem Herrn, wie es uns in den Komödien des *Plautus* geschildert wird, in Rom einfach unmöglich ist? Man erinnere sich nur an den frechen Tranio in der Mostellaria oder an Trin. 435, wo Philto den Sklaven seines Sohnes zuerst grüsst, u. s. w.

Vor der Grausamkeit ihres Herrn flüchten sich die Sklaven an Altäre und heilige Orte. Im römischen Rechte stand dem unterdrückten Sklaven dieser Ausweg nicht offen. (Siehe unten bei Terenz S. 80.)

Demnach ist Rud. III 2, v. 8—11 und III 2, 27 der griechischen Sitte entsprechend. Die beiden Mädchen Palaestra und Ampelisca nämlich flüchten sich an den Altar im Heiligtum der Venus, um sich vor ihrem Herrn zu schützen. Der leno Labrax aber sucht sie aus dem Tempel mit Gewalt herauszuführen. Daher heisst es III 2, 27:

Mulieres duae innocentes intus hic sunt, tui indigentes auxili.

Quibus advorsum ius legesque hic insignite iniuria
Factast fitque in Veneris fano.

Ebenso flüchtet sich Most. V 1,45 Tranio auf den Altar: Ego interim aram hanc occupabo.

Von *Karlowa*[2] werden die Stellen, in denen auf die Sklavenpekulien angespielt wird, für das römische Recht in Anspruch genommen. So sagt er a. a. O. S. 112: „Wenn wir zu *Plautus* Zeiten das Vorkommen von Sklavenpekulien als eine eingebürgerte Institution vorfinden, wenn

---

[1] *Beauchet* I S. 266 f. 269.

[2] *Karlowa* a. a. O. S. 112 f.

diese faktisch als eigenes Vermögen der Sklaven angesehen wurden, wenn sie Rechtsgeschäfte zwischen Herren und Sklaven ermöglichten, wenn sie zum Freikaufen benutzt wurden, so können wir ohne weitere äussere Zeugnisse mit Sicherkeit annehmen, dass schon lange Zeit vorher die Pekulien häufig im römischen Leben vorgekommen sein müssen."

Wie haltlos die letztere Schlussfolgerung ist, ergibt sich aus der Thatsache, dass auch die Griechen den Sklaven den Besitz eines eigenen Vermögens nach Art des römischen Pekuliums erlaubten.[1] Allerdings gilt der Grundsatz, dass alles, was der Sklave erwirbt, seinem Herrn gehört.[2] Doch überliess der Herr dem Sklaven, den er vermietet hatte, einen Teil seines Verdienstes. Was sich der Sklave ersparte, das konnte er für sich zurücklegen, das bildete den Grundstock zum Pekulium. Insbesondere konnten die Sklaven, die auswärts wohnten, die χωρὶς οἰκοῦντες, leicht etwas erübrigen. Sein Pekulium konnte der Sklave dazu verwenden, um sich loszukaufen.

Was die Freilassung von Sklaven betrifft, so kann man deutlich ersehen, wie hier der Dichter die in seinem Original vorhandenen Anspielungen romanisirt hat z. B. mil. glor. IV. 1, 15:

Quid? ean ingenua an festuca facta e serva libera est? oder Ps. v. 357 Numquam ad praetorem aeque cursim curram, ut emittar manu.

Abgesehen von diesen römisch gefärbten Stellen kommen auch unfeierliche Freilassungen vor, die vollständig dem griechischen Brauche entsprechen[3] z. B. Men. 1149. Messenio wird von seinem Herrn mit den Worten freigelassen: Liber esto.

---

[1] Vergl. *Beauchet* a. a. O. II S. 444 f. und *Thalheim* Griech Rechtsaltertümer S. 23.

[2] *Rud.* V 3 v. 28: Quod servo meo promisisti, meum esse oportet.

[3] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 567: Die unfeierliche Freilassung ist neueren Ursprungs, vielleicht aus der Zeit gegen das Ende der Republik.

In Bacch. V. 814:

O stulte, stulte, nescis nunc venire te:

Atque in eopse astas lapide, ut praeco praedicat

haben wir griechische Sitte. Denn der zu verkaufende Sklave stand auf einem Gerüste oder auf einem Stein. Dieser Stein wurde πρατὴρ λίθος genannt.[1]

Genaue und richtige Bezeichnungen fehlen oft bei unserem Autor. Wenn z. B. in Persa V. 474 Dordalus sagt:

Sumne probus, sum lepidus civis, qui Atticam hodie civitatem

Maxumam maiorem feci atque auxi civi femina?

so ist dies nach dem griechischen Gesetz nicht richtig. Der Freigelassene nimmt in Athen eine Mittelstellung zwischen Bürger und Sklaven ein, er rangiert mit den Metöken und wird auch mit dem Namen μέτοικος bezeichnet. Anders ist es in Rom. Hier wurde der Freigelassene sofort Bürger.[2] Den gleichen Fall haben wir Poen. I 2 v. 158:

Aes nimium pro te dabit

Ac te faciet, ut sis civis Attica atque libera.

Unrichtig ist auch, wenn Cas. II 2, 26 das Vermögen der Frau peculium genannt wird, da sonst nur das Vermögen des Haussohnes oder des Sklaven als peculium bezeichnet wird.[3]

Reichliche Anwendungen der Stipulationsformeln finden sich bei *Plautus*, nicht nur, wie oben angeführt, bei Verlöbnissen. Der Grieche kennt bei keiner Art von Verträgen besondere Stipulationsformeln. Nach Gai. Instit. III 102 müssen sich Frage und Antwort genau entsprechen. Davon haben wir eine Abweichung Trin. 1157: Lysiteles fragt den Charmides:

Sponden tu ergo tuam gnatam uxorem mihi?

worauf dieser antwortet: Spondeo et mille auri Philippum dotis.

---

[1] *Beauchet* a. a. O. II. S. 421.

[2] *Beauchet* II. S. 480 und *Sohm*, Institutionen des römischen Rechts S. 100.

[3] *Rein* a. a. O. S. 469.

Die Antwort enthält also mehr als die Frage.

Im Pseudolus werden uns 2 Stipulationen vorgeführt, bei denen Pseudolus sich verpflichtet: V. 115 f. gegenüber seinem jungen Herrn und V. 536 gegenüber Simo. Beide Male haben diese Verträge keine rechtliche Geltung; doch am Schlusse hält Simo sein gegebenes Versprechen und überbringt dem Sklaven das ausbedungene Geld. V. 1241.

Stipulationen zwischen Sklaven und ihren Herren scheinen ungültig gewesen zu sein. Denn Gai. Instit. III 104 heisst es: Item inutilis est stipulatio, si ab eo stipuler, qui iuri meo subiectus est, aut contra is a me stipuletur.

Römisch sind die Anspielungen auf die lex Plaetoria. Doch hat dieses Gesetz auch Geltung für diejenigen Jünglinge, deren Vater noch lebt wie z. B. Pseud. 301?

Perii: annorum lex me perdit quinavicenaria:
Metuont credere omnes.

Wenn der Vater Simo V. 506 sagt:

Ne quisquam credat nummum, iam edicam omnibus, so ist dieses vollständig unnütz bei Geltung der lex Plaetoria für seinen Sohn.

Bezüglich der Frage der Klagbarkeit der Consensualcontracte bei den Römern stützt man sich ebenfalls auf *Plautus.* Während *Bekker* in seiner Schrift de emptione venditione die Klagbarkeit in Abrede stellt und behauptet, dass der Kläger gegen den wortbrüchigen Verkäufer keine Klage auf Vollziehung des Geschäftes gehabt habe, sondern auf Rückforderung des im voraus bezahlten Preises beschränkt gewesen sei, hat *Demelius*[1] die Klagbarkeit derselben verteidigt und zwar mit dem Erfolge, dass seit ihm ziemlich allgemein die Klagbarkeit der Consensualcontracte anerkannt wird.[2]

---

[1] *Demelius,* Plautinische Studien in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Consensual- und Real- Contracte.

[2] *Karlowa* a. a. O. S. 613.

Vergl. auch *Bechmann,* Geschichte des Kaufs im römischen Recht S. 504 ff.: Nach seiner Ansicht ist die Frage der Klagbarkeit auf Grund der Stellen des *Plautus* nicht zu entscheiden. Sowohl für als auch gegen die Klagbarkeit lassen sich aus *Plautus* Beweise bringen.

Nicht mit Unrecht macht *Dareste* a. a. O. S. 149 darauf aufmerksam, dass der Streit gar keine Berechtigung habe; denn die beiden Gelehrten hätten ausser Acht gelassen, dass wir hier Anspielungen auf griechisches Recht haben. In den meisten Fällen,[1] die für diese Frage in Betracht kommen, handelt es sich um den Kauf einer Geliebten. Dass dies dem griechischen Originale entnommen ist, bedarf keines weiteren Beweises, da sich um den Besitz der Geliebten gewöhnlich die Fabel des Stückes dreht. Das griechische Recht[2] kennt den Grundsatz, dass der Kauf perfekt ist von dem Augenblicke an, wo die Parteien sich über die Sache und den Preis einigen. Das arrabo ist nur ein Zeichen des Abschlusses des Kaufes.[3] Aber erst wenn der Preis bezahlt ist, wird die Sache übergeben. Jedoch kann der Preis auch creditiert werden.[4]

Dementsprechend bleibt z. B. Pseud. I 3, 139 die gekaufte Hetäre im Besitze des leno, da nur ein Teil des Kaufgeldes bezahlt wurde. Trotzdem der Kauf perfekt ist und nur ein Teil des Kaufpreises noch zu hinterlegen ist, halten sich die lenones nicht für gebunden an den Vertrag. Nach *Beauchet* 4 S. 131 konnte der Verkäufer durch die δίκη συνθηκῶν παραβάσεως zur Auslieferung der Sache gezwungen werden. Jedenfalls war es auch möglich, wegen βλάβης gegen den leno vorzugehen, wenn er die gekaufte Ware nicht herausgeben wollte oder anderweitig darüber verfügt hatte. Denn das attische Recht erlaubte es, auch die Nichterfüllung eines Contractes als zugefügten Schaden zu betrachten, so dass also wegen dieser Nichterfüllung geklagt werden konnte.[5]

Im Curculio hat der Soldat Therapontigonus vom leno

---

[1] In der Mostellaria kommt der Kauf eines Hauses in Betracht.

[2] Auch im römischen Rechte gilt dieser Satz.
Vergl. *Sohm*, Institutionen des römischen Rechtes. S. 269.

[3] Vergl. *Beauchet* a. a. O. 4 S. 105 und 423 und unten S. 78.

[4] Vergl. *Lipsius*, Der attische Prozess S. 715.

[5] Vergl. *Lipsius* S. 223.

eine Geliebte gekauft. Das erfahren wir aus dem Gespräche des Curculio mit dem Soldaten.[1] II 3, 61 ff.

Der Kauf ist abgeschlossen (emi virginem), nur ist die Eigentumsübertragung nicht erfolgt, da der ganze Kaufpreis an den leno noch nicht bezahlt wurde. Echt griechisch ist die Sitte, das Geld bei dem Trapeziten zu deponieren und später durch einen Beauftragten darüber zu verfügen. Weiter unten werden wir noch darauf zurückkommen.[2] In unserm Falle glaubt der leno nicht an seinen Vertrag mit dem Soldaten gebunden zu sein und bietet dem Phädromus die Hetäre an, die er doch an den Soldaten verkauft hat. Sicher konnte der Soldat, wie oben angeführt, durch eine Klage den leno zur Erfüllung des Vertrages zwingen. Der letztere dagegen fürchtet nicht im mindesten, einen Schaden zu erleiden; er wird wohl hoffen, dass es nicht zu einer Klage mit dem Soldaten kommen oder dass er sich schon durch falsches Zeugnis und dgl. aus dem schlimmen Handel heraushelfen werde. Aehnlich ist es im Pseudolus I 1, 49: Der leno hat eine Hetäre an einen makadonischen Soldaten verkauft. Dieser hat vor seiner Abreise 15 Minen bezahlt; den Rest von 5 Minen bleibt er schuldig.[3]

---

[1] Ibi me interrogat.
Ecquem in Epidauro Luconem tarpessitam noverim.
Dico me novisse „quid? lenonem Cappodocem?“ adnuo
Visitasse „sed quid eum vis?“ „quia de eo emi virginem
Triginta minis, vestem, aurum: et pro his decem accedunt minae.“
„Dedistin tu argentum?“ inquam „immo“ aput tarpessitam situmst
Illum quem dixi Luconem, atque ei mandavi, qui anulo
Meo tabellas opsignatas attuliset, ut daret
Operam, ut mulierem a lenone cum auro et veste abduceret.“

[2] Vergl. *Beauchet* a. a. O. 4, 507.

[3] Ea causa milaes hic reliquit sumbolum Expressam in cera ex anulo suam imaginem: Ut qui huc adferret eius similem sumbolum, Cum eo simul me leno mitteret ei rei dies haec praestitutast proxuma ad Dionysia. Über die Verwendung der σύμβολα zur Legitimation eines mit Entnahme des gekauften Gegenstandes Beauftragten vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 714 und *Bechmann* a. a. O. S. 508.

Auch hier ist der Kauf perfekt. Trotzdem erklärt der leno dem Calydorus I 3, 139:

Nisi mihi hodie attulerit miles quinque quas debet minas,

Sicut haec est praestituta summa ei argento dies:

Si id·non adfert, posse opinor facere officium meum.

Si tu argentum attuleris, cum illo perdidero fidem.

Wohl in der Hoffnung, von dem in der Ferne weilenden makedonischen Soldaten nicht verklagt zu werden, macht der leno dem Abgesandten des Soldaten diese Mitteilung. Dieser verlangt IV 7, 87 nur das Mädchen oder das Geld.[1] Quin tu mulierem mi emitte: aut redde argentum.

Der leno bezahlt schliesslich das Geld. In der Mostellaria wird uns ein Hausverkauf vorgeführt. Der Sklave Tranio hat seinem von einer längeren Reise zurückgekehrten Herrn, dem Theuropides, vorgeschwindelt, dass sein Sohn Philolaches von dem Nachbarn Simo dessen Haus gekauft und 40 Minen als arra gegeben habe.[2]

Tranio gibt vor, den Verkäufer reue der Vertrag III 2, 109 f. Orat, ut suadeam Philolacheti,

Ut istas remittat sibi.

Darauf sagt Theuropides v. 111: Haud hercle opinor.

Sibi quisque ruri metit. si male emptae

Forent, nobis istas redhibere haud liceret.

Der Verkäufer kann durch eine Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden, wohl durch die δίκη συνθηκῶν παραβάσεως[3] oder δίκη βλάβης. Ebenso konnte nach griechischem Rechte ein Kauf nicht rückgängig gemacht werden, wenn man vom Verkäufer übervorteilt

[1] Formell wäre der Abgesandte auch gar nicht in der Lage, einen Prozess anzustrengen. Vergl. *Bechmann* a. a. O. S. 514.

[2] Most. III 1, 107 ff. heisst es:

Tr, Aedis filius

Tuus emit und ferner 119:

Theur. Bene hercle factum. quid, eas quanti destinat?

Tr. Talentis magnis totidem, quot ego et tu sumus.

Set arraboni has dedit quadraginta minas.

[3] Vergl. *Beauchet* 4 S. 131.

worden war. Weder dolus noch Irrtum über die Beschaffenheit einer gekauften Sache gab Grund zum Zurücktreten vom Vertrage. Bald erfährt der Alte, dass er von Tranio bezüglich des Hauskaufes getäuscht worden sei. Deshalb sagt er 1070 f. zu letzterem: „Der Nachbar versprach mir, wenn ich es wünschte, einen Eid zu leisten, dass er sein Haus nicht an meinen Sohn verkauft habe und kein Geld empfangen habe. Auch wollte er mir seine Sklaven zur Folterung überlassen.“ Daran ist nichts, was dem griechischen Recht widerspricht; denn Eid und Tortur der Sklaven sind die gewöhnlichen Beweismittel. (Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 893.)

Der Verkäufer ist gezwungen, wenn er dem Käufer Gewährleistung versprochen hat, für den Fall, dass ein Dritter Anspruch auf die gekaufte Sache erhebt, dem Käufer das Kaufgeld zu erstatten. (Vergl. *Lipsius* S. 721.) Nach römischem Rechte wurde gewöhnlich der doppelte Ersatz des Kaufgeldes festgesetzt.[1]

Einen Fall der Eviktionsleistung haben wir *Curc.* 666 f. Therapontigonus erzählt:

Set leno hic dehibet nobis triginta minas.
. . . . Quia illic ita repromissit mihi.
Si quisquam hanc liberali adseruisset manu.
Sine controvorsia omne argentum reddere.[2]

Der leno sträubt sich lange gegen die Zahlung des Geldes. Zum Schlusse bezahlt er es.

Im Persa dagegen übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Der leno Dordalus hat die Tochter des Parasiten Saturio, eine Freigeborene, gekauft. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Mädchen eine Freigeborene ist. V. 658. Trotzdem will sie der leno kaufen V. 665: Tuo periclo sexaginta haec datur argenti minis.

Unter dieser Bedingung kommt der Kauf zu stande. Die Folge ist, das natürlich der leno keine Unterstützung

---

[1] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 704.
[2] Beauchet a. a. O. 4 S. 136.

und keinen Ersatz fordern darf, wenn an die gekaufte Ware nachher Rechtsansprüche erhoben werden.[1] Und dieses tritt auch ein. V. 738 kommt der Vater der virgo. So wie Dordalus hört, dass der Fremde der Vater des Mädchens ist, sieht er ein, dass sein Geld verloren und er selber in grosser Gefahr ist. Nun fordert ihn der Parasit auf, mit ihm vor den Richter zu kommen (ambula in ius). Auf die wiederholte Aufforderung mitzugehen, sagt der leno: Nonne antestaris? Damit wirft der leno dem Saturio vor, dass er, ohne Zeugen bei sich zu haben, das Mädchen in Anspruch nehme und ihn vor Gericht lade. Vielleicht war nach dem Original an die ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν zu denken, die man in Anwesenheit von Zeugen ausübte; oder man kann die ἀπαγωγή annehmen wegen ἀνδραποδισμοῦ[2], da Saturio 749 sagt: Qui hic commercaris civis homines liberos.

Bei der Anwendung der ἀπαγωγή war die Anwesenheit von Zeugen nicht notwendig, daher 747: Tuan ego causa, carnufex, Quoiquam mortali libero auris atteram.

Bisher sprachen wir nur von dem einen der 4 Consensualcontracte, von emptio, venditio. Bezüglich der locatio und conductio haben wir zu bemerken, dass die von Demelius a. a. O. S. 189 citierten Stellen, die sich z. B. auf das Vermieten von Schiffen und Häusern beziehen, ganz dem griech. Recht entsprechen.[3] Auch das Vermieten von Sklaven ist bei den Griechen gebräuchlich.[4]

Trin. IV 2, 16 ff.: Ipse ornamenta a chorago haec sumpsit suo periculo wird angespielt auf die Haftung des Mieters für die Sache. Hier ist wohl eine Zuthat des *Plautus* anzunehmen, da der χορηγὸς der Athener nicht

---

[1] Vergl. *Lipsius* S. 719 und *Rein* 704.

[2] *Lipsius* S. 275.

[3] Vergl. *Beauchet* 4 S. 159.

[4] *Beauchet* 4 S. 224. Le droit attique admettait l'existence d'un louage alors même que celui qui promettait ses services exerçait une profession libérale; besonders war dieses der Fall bei Lehrern, Aerzten.

das Geschäft eines Kleiderverleihers betrieb, wie es hier angedeutet ist. Uebrigens hat auch im att. Recht der Mieter für die Sache zu haften.[1]

Aus den von *Demelius* S. 195 citierten Stellen über die societas lässt sich nichts schliessen weder für das griechische noch für das römische Recht.

Bezüglich des Mandatums glaubt *Demelius* a. a. O. S. 196 an zwei Stellen das Vorkommen dieses Rechtsgeschäftes nachgewiesen zu haben.

Aus Trin. I 2, 71 f. suchte *Demelius* sogar ein Generalmandat herauszukonstruieren.

Callicles erzählt folgendes:

Nam postquam hic eius rem confregit filius,
Videtque ipse ad pauperiem protractum esse se,
Suamque filiam esse adultam virginem,
Simul eius matrem suamque uxorem mortuam,
Quoniam hinc iturust ipsus in Seleuciam
Mihi commendavit virginem gnatam suam.
Et rem suam omnem et illum corruptum filium.

Charmides hat dem Callicles für die Zeit seiner Abwesenheit den Schutz seiner ganzen Familie anvertraut. Wie wenig aber hier von einem Mandat im strengen Sinn die Rede sein kann, ersehen wir daraus, dass Callicles dem Lesbonikus, dem Sohne des Charmides, das Haus abkauft V. 125.[2]

Aus einigen Stellen des Demosthenes geht hervor, dass es Sitte war, für die Zeit seiner Abwesenheit einem guten Freunde die Aufsicht über sein Hauswesen zu übertragen. So heisst es in der Rede c. Nicostr. § 4 f. ὁπότε ἐγὼ ἀπο-

---

[1] Vergl. *Beauchet* 4 S. 185.

[2] Vergl. dazu *Bechmann* a. a. O. S. 507. Auch findet er es mit dem römischen Rechte unvereinbar, dass Lesbonikus, der Sohn des Charmides, während dessen Abwesenheit seine Schwester verlobt, einen Acker als dos mitzugeben verspricht und dass der Vater bei seiner Rückkehr sich in den Hausverkauf fügt. All das geschieht, ohne dass einer der Beteiligten das leiseste Bedenken über die Rechtsgiltigkeit äussert.

δημοίην . . . ., κύριον τῶν ἐν ἀγρῷ τοῦτον ἁπάντων κατέλειπον. (Der Nachbar und Altersgenosse des Sprechers ist damit bezeichnet) und § 5 τούτῳ προσέταξα ἐπιμελεῖσθαι τε τῶν οἴκοι καὶ διοικεῖν ὥσπερ καὶ ἐν τῶ ἔμπροσθεν χρόνῳ. Ähnlich ist es in der 49. Rede c. Timoth. § 37.[1] In diesen beiden Fällen wird einem oder mehreren Freunden der Schutz der Familie anvertraut, gerade so wie im Trin. Wir sind daher nicht genötigt, an dieser Stelle das Vorkommen des römischen Mandates anzunehmen.

Auch *Curc.* II 3, 66 zieht *Demelius* heran, um das Vorkommen des Mandats bei *Plautus* zu beweisen.

Der Soldat hat das Geld für das gekaufte Mädchen noch nicht bezahlt, sondern beim Wechsler deponiert. Das Geld soll dem leno erst übergeben werden, wenn ein Bote vom Soldaten kommt, der dann die Hetäre mitnehmen soll.

II 3, 66 sagt der Soldat zum Curculio auf dessen Frage, ob er das Geld schon bezahlt habe:

Immo aput tarpessitam situmst
Illum quem dixi Luconem, atque ei mandavi, qui anulo
Meo tabellas opsignatas attulisset, ut daret
Operam, ut mulierem a lenone cum auro et veste abduceret.

Das Geld war jedenfalls vor dem Kauf beim Trapeziten eingezahlt.[2] Das entsprach ganz dem griechischen Brauche, eine Summe beim Trapeziten einzuzahlen, sich jedoch die freie Verfügung darüber vorzubehalten, um im Bedürfnisfalle Zahlungen davon zu machen.[3]

Bezüglich der Realcontracte ist zu erwähnen, dass der Unterschied zwischen dem unverzinslichen und dem verzinslichen Darlehen auch den Griechen bekannt ist.[4] Da es meistens junge Leute sind, die ihre Freunde um ein mutuum ersuchen, so ist anzunehmen, dass diese Anspielungen

---

[1] *Beauchet* 4 S. 372. Vergl. noch Hom. Od. B. 226. καὶ οἱ ἰὼν ἐν νηυσὶν ἐπέτρεπεν οἶκον ἅπαντα.

[2] Siehe *Demilus* a. a. O. S. 197.

[3] Vergl. *Lipsius* S. 701 und *Beauchet* 4 S. 507.

[4] *Lipsius* S. 689.

von *Plautus* aus seinem Original herübergenommen wurden. Ebenso ist es bei dem verzinslichen Darlehen, das Sache der Trapeziten ist. Dasselbe ist der Fall mit dem Deponieren von Geld bei einem Trapeziten oder in einem Tempel z. B. Bacch 306:

Nos aput Theotimum omne aurum deposivimus,
Qui illic sacerdos est Dianae Ephesiae.[1]

Gehen wir zum Schlusse noch kurz auf die Diebstahlsklagen und auf die in ius vocatio ein,[2] so stellt sich auch hier manche griechische Entlehnung heraus. So ist die von *Demelius* a. a. O. S. 367 ff. aus *Poenulus* citierte Stelle, die uns den Ueberlistungsplan des Milphio kundgibt, sowie dessen Ausführung im III. Akte, unzweifelhaft aus dem in den Καρχηδόνιος eingelegten 2. Stück genommen.[3] Nichts steht im Widerspruche mit dem griechischen Rechte. Nur die addictio am Schlusse ist römische Zuthat. Wenn es V 6, 14 heisst: Duplum pro furto mihi opus est, so war bei Privatklagen der doppelte Wert der gestohlenen Sache als Strafe zu erlegen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Klage wegen Diebstahls auch gegen den stattfand, der Mitwissenschaft von einem Diebstahl gehabt hat.[4]

Wenn nun *Demelius* a. a. O. S. 370 in Bezug auf die Strafe des Doppelten sagt: „Wir könnten versucht sein, hier griechisches Recht zu supponiren, welches das triplum, so viel wir wissen, nicht, wohl aber das duplum kannte. Allein gerade bei so vulgären, schon durch das Verfahren populären Rechtsmitteln wie bei Diebstahlsklagen, wäre das ganz gegen *Plautus* Art, zumal er den ganzen Vorgang aufs eingehendste schildert und gewiss der dargestellte Kniff auf das Ergötzen des sachkundigen Publikums berechnet war“, so ist ein solcher Schluss unberechtigt, wenn die ganze Scene dem Original entstammt.

---

[1] *Beauchet* 4, 336.

[2] *Demelius*, Plautinische Studien I. in ius vocatio II. Diebstahlsklagen bei *Plautus*.

[3] Vergl. *Leo*, Plautinische Forschungen S. 153.

[4] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 452.

In Betreff der in ius vocatio ist zu bemerken, dass wohl dieser Klageform im griechischen Original die ἀπαγωγή entsprochen haben wird. Im Persa IV 9, 8, Poen. V 6, 5 f., Rud. III 6, 22 ff. ist die Aufforderung an den leno gerichtet, im Curc. an den Soldaten und im Trucul. an den Dinarchus.

Im Pers.,[1] Curc.,[2] Poen.[3] handelt es sich um das Verbrechen des Menschenraubes; in einem solchen Falle konnte die ἀπαγωγή wegen ἀνδραποδισμοῦ vorgenommen werden.[4]

Im Trucul. 840 fordert Callicles den Dinarchus wegen des an seiner Tochter begangenen Stuprums vor Gericht Eamus, tu, in ius, was wohl entsprechend ist der Form προςκαλοῦμαί σε.[5]

II.

Terenz.

In Bezug auf *Terenz* fand das Beispiel, das *Costa* gegeben hatte, Nachahmung und zwar in Deutschland von *Bekker*, der uns sozusagen mit einem corpus iuris Terentianum beglückt hat.[6] Wie *Costa* bezüglich des *Plautus* hat *Bekker* alle auf das Recht anspielenden Verse aus den 6 Stücken des *Terenz* zusammengestellt, genau nach den Abschnitten, wie wir sie bei jenem finden. Er ist überzeugt, dass uns bei *Terenz* nur römische Rechtsanschauungen begegnen. Auf eine Begründung seiner Ansicht

---

[1] Pers. 745: Qui hic commercaris civis homines liberos.

[2] Curc.: Qui scis mercari furtivas atque ingenuas virgines.

[3] A. Leno, eamus in ius. L. Obsecro te, Agorastocles.
Suspendere ut me liceat. H. In ius te voco.
L. Quid tibi mecum autemst? H. Quia enim hasce aio liberos,
Ingenuasque esse filias ambas meas.
Eae sunt subruptae cum nutrice parvolae.
L. Perii hercle. A. Immo haud multo post, si in ius veneris.

[4] *Lipsius* S. 275.

[5] *Lipsius* S. 770. Vergl. auch unten *Phormio* S. 51 ff.

[6] *Bekker*, die römischen Komiker als Rechtszeugen. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII. *B.* romanist. Abteilung.

hat er sich überhaupt nicht eingelassen.[1] Denselben Fehler, den er anderen zum Vorwurfe macht,[2] begeht er selber,[3] nämlich die Stelle für sich, ohne den Zusammenhang zu berücksichtigen. Dadurch bekommt die betreffende Stelle einen ganz anderen Sinn oder eine ganz allgemeine Bedeutung.

Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern!

Bekker führt aus Phormio an V. 626 legibus daturum poenas (zu ergänzen ist dices, si illam eiecerit). Der Ausdruck legibus daturum poenas allein hat eine allgemeine Bedeutung; unter Berücksichtigung der Ergänzung aber bekommt die Stelle einen ganz anderen Sinn; sie bezieht sich auf das Gesetz über die κάκωσις ἐπικλήρων, das den Römern ganz fremd ist. Aehnlich ist es mit Phormio 292 leges non sinunt oder Andria 780 coactus legibus. Manchmal begegnet es *Beckker* auch, dass er Verse beibringt, die sich gar nicht auf Rechtsverhältnisse beziehen.

So hat er aus *Eunuchus* angeführt V. 803
diminuam ego tibi caput hodie, nisi abis
= Heute schlag' ich dir den Kopf ein, gehst du nicht.
An die deminutio capitis ist hier nicht zu denken.[4]

Die Möglichkeit, dass *Terenz* uns in seinen Stücken das griechische Privatleben vorführt, hat *Bekker* nicht berücksichtigt.

Wie steht es nun in dieser Hinsicht bei *Terenz?*

---

[1] Wo eben Beweise fehlen, stützt sich *Bekker* auf sein eigenes Gefühl. So sagt er a. a. O. S. 102, dass er auch einiges Gefühl dafür beanspruchen dürfe, was römisch sein könnte.

[2] S. 99: „Ueberall ist es schnöder Missbrauch, die einzelnen Stellen aus ihrem Zusammenhange zu reissen und dann für sich allein auszupressen bis auf den letzten Tropfen.“ Und weiter unten, „So sind namentlich Komikerstellen ausser dem Zusammenhange eigentlich gar nicht zu verstehen. Wir müssen den ganzen Verlauf der Fabel, den Sprecher und die Situation, in welcher er sich eben befindet, kennen, um ein Ohr zu haben für das, was gemeint ist.“

[3] Vergl. S. 7.

[4] Vergl. auch Men. II, 2 v. 29—30 Ei mihi, Quom nihil est qui illic homini diminuam caput.

Bei *Terenz* liegt die Sache ganz anders als bei *Plautus.* Bei ersterem finden wir einen viel engeren Anschluss an das Original. In dem Prologe zu Ad. v. 11 rühmt sich sogar der Dichter, wörtlich übersetzt zu haben: verbum de verbo expressum extulit.[1] Die Namen der Stücke hat er nicht geändert mit Ausnahme von Phormio; die Personennamen hat er zum grössten Teil beibehalten; selbst da, wo er die Namen seines Originals geändert hat, sind dieselben durchaus nicht lateinisch, wie manche Namen des *Plautus;*[2] ferner sind die Geldbezeichnungen mit ganz wenigen Ausnahmen griechisch, ebenso die Lokalitäten und Sitten.[3]

Diese Abhängigkeit von den griechischen Originalen ist leicht erklärlich. *Terentius* ist eben kein geborener Römer, er stammt nicht aus Italien wie *Plautus,* sondern gehört einer der Völkerschaften an, die den Karthagern unterworfen waren. Er ist auch kein Freigeborener, der am öffentlichen Leben in Rom hätte theilnehmen können, sondern war anfangs Sklave im Hause des römischen Senators Terentius Lucanus. Dort genoss er, frühzeitig freigelassen, eine sorgfältige Erziehung; insbesondere wurde er mit der griechischen Bildung bekannt gemacht. Er stand auch in Verkehr mit Scipio Africanus Minor und Laelius. All dieses berechtigt uns zu dem Schlusse, dass der Dichter eine tiefere Kenntnis der römischen Verhältnisse und des römischen Rechts nicht gehabt hat. Zudem hat *Terentius* in jungen Jahren seine Stücke verfasst. Daher wird er nur wenig von dem überlieferten Stoffe

---

[1] *Leo* a. a. O. S. 90 jedoch warnt vor der Annahme einer wörtlichen Uebersetzung. Dazu sei es nie gekommen, selbst nicht bei den Partien des Originals, die für das römische Publikum nichts Fremdartiges haben konnten. Vielfach sei die Abweichung im Donatkommentar bemerkt.

[2] Vergl. *Nencini,* De Terentio eiusque fontibus.

[3] Die Nachweise folgen bei den einzelnen Stücken. Bezüglich der Sprichwörter vergl. *Schneider,* De proverbiis Plautinis Terentianisque pag. 47.

geändert haben.[1] Wahrscheinlich ist also, dass *Terenz* auch die Rechtsverhältnisse aus seinen griechischen Originalen herübergenommen hat. Diese Abhängigkeit des *Terenz* ist schon mehrfach vertreten worden, wie z. B. von *Leo, Nencini, Krüger, Schanz.*[2]

Was wir bisher nur als wahrscheinlich bezeichneten, dass nämlich *Terenz* auch im Recht seiner griechischen Vorlage folgte, soll nun im Folgenden genauer begründet werden. Bezüglich des Ganges der Untersuchung ist zu bemerken, dass aus leicht begreiflichen Gründen der Weg, den *Bekker* in der oben erwähnten Schrift eingeschlagen hat, nicht zu billigen ist. Denn eine blosse Zusammenstellung der auf das Recht bezüglichen Verse kann uns wenig nützen, da wir auf diese Weise den Zusammenhang nicht genügend berücksichtigen können. Auch die Untersuchungsweise, die *Baret* in seiner Abhandlung de iure apud Terentium angewendet hat, dürfte uns fern liegen. Dieser gruppiert den Stoff I. nach dem Personen-, II. nach dem Sachenrecht, III. nach den Aktionen. Denn diese Einteilung des Rechtes ist römisch,[3] aber nicht griechisch. Es dürfte daher wohl das beste sein, die einzelnen Stücke kurz zu besprechen und die Verse, die sich wirklich auf Rechtsverhältnisse beziehen, genau und im Zusammenhange zu erklären.[4]

---

[1] *Schanz,* Römische Literaturgeschichte S. 69. Die Lektüre der 6 Stücke ergibt, dass überall der griechische Charakter gewahrt ist. Anspielungen auf griechische Verhältnisse begegnen uns in Menge, Anspielungen auf römische nur selten.

[2] *Leo* a. a. O. S. 89: Wie entschieden er die attische Farbe im Gegensatz zu *Plautus* beibehält und die Ethopöie wahrt, liegt am Tage.

Nencini a. a. O. S. 154: in universum aestimanti statim apparet, vitam et consuetudines Graecorum servatas esse a poeta.

Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts S. 77: „Bei *Terenz* ist der Anschluss an seine Vorbilder ein so enger, dass wenig Gewinn für römisches Recht aus ihm zu ziehen ist.“

[3] Gai. I, 8: omne antem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones.

[4] Bei Besprechung der einzelnen Stücke legen wir nicht die Zeit der Abfassung zu Grunde, sondern nehmen zuerst diejenigen,

Phormio.

Das griechische Original ist der Ἐπιδικαζόμενος des Apollodorus von Karystus. Ort der Handlung ist Athen. Wird auch Athen nicht ausdrücklich genannt, so ist dies doch zu schliessen aus V. 114, wo die Rede ist von civis Attica und aus der Perioche des Sulpicius Apollinaris, der V. 8 Athen als Ort der Handlung bezeichnet. Sonst erwähnte Orte sind ebenfalls griechisch wie Lemnos.[1]

Die Geldbezeichnungen sind sämtlich griechisch mit Ausnahme von V. 9 unciatim.[2] Ferner sind die Personennamen in unserem Stücke griechisch. Auch in den dargestellten Sitten und Gebräuchen bemerken wir den Einfluss des griechischen Originals. So ist z. B. V. 89 von einer Tonstrina die Rede, in der sich Geta mit seinen beiden Schutzbefohlenen aufzuhalten pflegte:

Tonstrina erat quaedem; hic solebamus fere
plerumque eam opperiri, dum inde iret domum. Die Bürger und die erwachsenen Jünglinge in Athen hielten sich gewöhnlich des Tags über nicht im Hause auf, sondern man besuchte den Markt und die Gymnasien; besonders gerne aber verweilte man der Unterhaltung wegen in den Läden der Haarkünstler, Salbenhändler oder Aerzte, die in der Nähe des Marktes gelegen waren.[3]

---

in denen sich die meisten Anspielungen auf Rechtsverhältnisse vorfinden.

[1] Vergl. *Regel, Terenz* im Verhältnis zu seinen griechischen Originalen S. 12.

[2] V. 393 talentum decem 410 minas quinque 557 triginta minae 645 talentum magnum 660 decem ob minas 789 talenta argenti bina 898 triginta minas 1038 triginta minas.

Sogar griechische Wörter hat *Terenz* beibehalten 862 gynaeceum 493 logi, dann mehrmals dica, ferner techina, symbolus und assymbolus.

Engen Anschluss an das Original haben wir z. B. v. 506, 575, 587.

[3] Vergl. *Lysias* κατὰ Παγκλέωνος § 6 und ὑπὲρ τοὺ ἀδυνάτου § 20: ἕκαστος γὰρ ὑμῶν εἴθισται προσφοιτᾶν ὁ μὲν πρὸς μυροπωλεῖον, ὁ δὲ πρὸς κουρεῖον, ὁ δὲ πρὸς σκυτοτομεῖον, ὁ δὲ ὅπου ἂν τύχῃ.

Ein anderes Mal V. 49 ferietur alio munere ubi initiabunt ist die Rede von initiare (einweihen in eine religiöse Genossenschaft). Wird auch nur in allgemeiner Weise von initiare = μυεῖν gesprochen, so geht doch aus *Donat* hervor, dass dieses auf athenische Verhältnisse zu beziehen ist. Kinder wurden nämlich schon frühzeitig in die Mysterien eingeweiht.[1]

In den Versen 40—50 beklagt sich der Sklave Davus darüber, dass die Sklaven gezwungen seien, bei der Heirat eines Familienmitgliedes ihres Herrn oder bei der Geburt eines Kindes den Neuvermählten oder dem Neugeborenen Geschenke darzubringen.

Bei den Athenern war es Sitte, dass die Verwandten und Freunde, namentlich aber der Vater der Braut dem Brautpaare Geschenke zuschickten und zwar in der Regel am 2. Tage nach der Hochzeit (ἐπαυλία ἡμέρα).[2]

Auch nach der Geburt eines Kindes, gewöhnlich am 10. Tage, wurden dem Neugeborenen von den Angehörigen allerlei kleine Geschenke dargebracht. Dass die Sklaven von der Darbringung von Geschenken nicht entbunden waren, ist wohl denkbar.[3]

Ferner werden V. 150 portitores erwähnt. Auch dieses war eine attische Einrichtung. Bekannt ist, dass in Athen die Zölle vom Staate verpachtet waren. Die Pächter hatten, um jegliche Hinterziehung der Zölle zu verhindern, Unterbeamte, die berechtigt waren, nicht nur die ein- und ausgeführten Waren zu kontrollieren, sondern auch Visitationen der Reisenden vorzunehmen und selbst Briefe zu öffnen.[3]

Auch bei den griechischen Komikern finden wir Anspielungen auf diese Sitte: Aristophanes Plut. 337: καίτοι λόγος γ'ἦν, νὴ τὸν Ἡρακλέα πολύς ἐπὶ τοῖσι κουρείοισι τῶν καθημένων.

[1] *Hermann*, Lehrbuch d. gottesdienstl. Altert. S. 203.

[2] *Harpocr.* p. 17, 20: οἱ οἰκεῖοι κομίζουσι δῶρα τῷ γεγαμηκότι καὶ τῇ νύμφῃ. Vergl. *Hermann*, griechische Privataltert. S. 277.

[3] S. *Beauchet* a. a. O. II S. 448 ff.

[4] Vergl. *Bekker* Char. II, 18 und Brix zu Trinumus. Unter portitores sind wohl die πεντηκοστολόγοι zu verstehen, die im Piräus den Fünfzigsten als Eingangszoll erhoben.

In den Versen 249 ff. ist die Rede von den Strafen der Sklaven: molendumst in pistrino, vapulandum, habendae compedes, opus ruri faciendum.

Auch diese Stelle hat *Bekker* herangezogen, um den römischen Charakter der Rechtsanschauungen bei *Terenz* zu beweisen. Ebenso *Andria* 213—14 und 600 u. a. m. Es ist zwar zuzugeben, dass bei den Römern in den ältesten Zeiten der Herr unumschränkte Gewalt über seine Sklaven hatte; denn erst unter den Kaisern wurde die Gewalt der Herrn begrenzt, um zu verhüten, dass dieselben nicht übermässig und ohne Grund ihre Wut an ihren Sklaven ausliessen.[1]

Die hier angeführten Strafen sind jedoch auch bei den Griechen üblich.[2] Körperliche Züchtigung war in Athen vorherrschend, insbesondere Schläge und Geisselung, ja selbst bis zum Tode (vapulare), dann Fesselung (habere compedes),[3] namentlich aber schwere Arbeit in den Mühlen und in den Bergwerken, wobei die armen Sklaven meistens noch durch Fesselung in der Bewegung gehindert waren.

Dann hat *Terenz* das Hetärenwesen[4] aus seinem Originale mit herübergenommen. Im I. Akt v. 80 ist nämlich die Rede von einer Zitherspielerin. Natürlich tritt auch der leno auf.

Nachdem wir nun die Abhängigkeit unseres Dichters von seinem griechischen Muster in Bezug auf die Geldbezeichnungen, Personennamen und die Sitten nachgewiesen haben, wenden wir uns zur Prüfung der Rechtsverhältnisse.

Die ganze Handlung in unserem Stücke hängt von der List des Parasiten Phormio ab.[5] Dabei kommt ihm eine

---

[1] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 561 f.

[2] Vergl. *Hermann*, Privataltertümer S. 90.

[3] Vergl. *Aristophanes* nubes 592 ἐν τῷ ξύλῳ δεδέσθαι.

[4] Vergl. *Leo* a. a. O. S. 124. Die neue Komödie hat in immer steigendem Masse ihre Erfindungen aus dem Verkehr der attischen Jugend mit den Hetären geschöpft, die in das neue Athen aus allen Teilen der hellenistischen Welt zusammenströmten.

[5] Vergl. *Lallier*, le procès du Phormion.

eigentümliche Rechtsinstitution der Athener, nämlich das Erbtöchterwesen, sehr zu statten. Diese Rechtsinstitution finden wir nur bei den Griechen und bei den Indern, deren Erbrecht überhaupt mit dem griechischen grosse Verwandtschaft aufweist.[1] Den Römern und den Germanen ist diese Institution völlig unbekannt; an ihre Stelle tritt bei denselben die Adoption.

Das Wesentliche dieser Institution ist in Kürze folgendes:

Bekanntlich waren die alten Griechen ängstlich darauf bedacht, dass kein οἶκος aussterbe und so zu Grunde gehe, ferner dass der Gestorbene der Bestattung und der Totenopfer, der νομιζόμενα, teilhaftig werde.[2] Denn nach dem Glauben der Alten musste die Seele eines Verstorbenen, der unbegraben dalag, für alle Zeit ruhelos und unstät umherirren. Nun konnte aber nur ein Sohn oder ein männlicher Nachkomme für die Fortpflanzung des Geschlechts, für die alljährliche Darbringung der Totenopfer und für die Erhaltung und Pflege der Familiensacra sorgen. Denn die Töchter wie überhaupt die Frauen waren weder in religiösen noch in rechtlichen Dingen handlungsfähig. Diese religiösen Gründe und die Absicht, das Vermögen möglichst in der Familie zu erhalten, waren es, welche dazu führten, dass, wenn jemand mit Hinterlassung einer Tochter ohne Testament gestorben war, in den ältesten Zeiten der nächste Anverwandte (ἀγχιστεύς) dieselbe heiraten musste, um mit ihr einen Sohn zu erzeugen, der bei seiner Volljährigkeit das Erbe seines Grossvaters bekam und so die Familie desselben fortsetzen sollte.

In einem solchen Falle hatte später der nächste Anverwandte nach der Ordnung der ἀγχιστεία die Berechtigung, die Erbtochter zur Frau zu fordern. Dem ἐγγυτάτῳ γένους stand es aber frei, zu Gunsten des nächstfolgenden oder nach ihm berechtigten Anverwandten die Erbtochter

[1] Vergl. *Leist*, Graeco-italische Rechtsgeschichte; *Hafter*, die Erbtochter nach attischem Rechte; *Lipsius* a. a. O. S. 615 ff.

[2] Beispiel unter vielen anderen: Antigone.

und die Erbschaft auszuschlagen, und dieser konnte dann wieder zu Gunsten eines anderen Verwandten zurücktreten.[1]

Hatte dagegen jemand durch Testament oder schon bei Lebzeiten Bestimmungen über sein Vermögen getroffen, so musste der, zu dessen Gunsten er über sein Vermögen verfügt hatte, auch die Erbtochter heiraten. Welche Pflichten der nächste Anverwandte vor seiner Verheiratung mit der Erbtochter und vor der Besitzergreifung des Erbes zu erfüllen hatte, das aufzuzählen hat hier keinen Wert.[2]

Bisher hatten wir nur von solchen Erbtöchtern gesprochen, denen von ihrem Vater ein Vermögen hinterlassen worden war, die im eigentlichen Sinne ἐπίκληροι heissen. Selbstverständlich ist, dass eine Tochter, der kein Vermögen von ihrem Vater hinterlassen wurde, nicht ἐπίκληρος im engeren Sinne d. h. ἡ ἐπὶ κλήρῳ καταλειφθεῖσα genannt werden kann. Die Athener schlossen daher alle diejenigen Erbtöchter, welche der 4. Vermögensklasse angehörten, von den eigentlichen ἐπίκληροι aus. Sie nannten dieselben θῆσσαι. Alle Erbtöchter, auch die θῆσσαι, mussten durch die Epidikasie dem nächsten Anverwandten zugesprochen werden.

Während bei der eigentlichen ἐπίκληρος der nächste Anverwandte bloss die Berechtigung, nicht die Pflicht hatte, die Waise zu heiraten, musste derselbe die θῆσσα entweder heiraten oder mit einer seinem Zensus entsprechenden Mitgift ausstatten. Das Thessengesetz ist uns noch erhalten in der 43. Rede des Demosthenes gegen Mackartatos.[3]

---

[1] Vergl. *Hruza* I S. 109 und *Isaeus de Pyrrhi* her. III § 74.

[2] Vergl. dazu *Lipsius* a. a. O. S. 610 f.

[3] Τῶν ἐπικλήρων, ὅσαι θητικὸν τελοῦσιν, ἐὰν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγύτατα γένους, ἐκδιδότω ἐπιδοὺς ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πεντήκοντα πρὸς οἷς αὐτῆς. ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδῷ, ὁ ἄρχων ἐπαναγκαζέτω ἢ αὐτὸν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι. ἐὰν δὲ μὴ ἐπαναγκάσῃ ὁ ἄρχων, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ. ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα.

Auf Grund dieses Gesetzes bringt Phormio die Heirat einer armen Waise aus Lemnos mit dem reichen Jüngling Antipho zu stande. Nach *Terenz* ist der Hergang folgender: Chremes und Demipho, athenische Bürger, hatten wegen dringender Geschäfte Athen verlassen müssen. Der erstere war nach Lemnos gegangen, um seine Tochter nach Athen zu bringen, der andere nach Cilicien. Für die Zeit ihrer Abwesenheit hatten die beiden dem Geta, einem Sklaven, die Aufsicht über ihre schon erwachsenen Söhne übertragen. (Vergl. V. 71 relinquunt quasi magistrum i. e. παιδαγωγόν.)

Während dieser Zeit fängt Phädria, der Sohn des Chremes, eine Liebschaft mit einer Ziethersplelerin an, welche die Sklavin eines Kupplers war. Aber da der Jüngling kein Geld hatte, um sich in ihren Besitz zu setzen, musste er sich begnügen oculos pascere, sectari, sie in die Schule zu begleiten und wieder abzuholen. Bei dieser Gelegenheit lernte eines Tages Antipho, der Sohn des Demipho, ein Mädchen Namens Phanium kennen. Die Mutter des Mädchens war gerade gestorben und hatte dasselbe in grosser Armut und Hilflosigkeit zurückgelassen; zudem besass es keinen Verwandten oder Bekannten in der ganzen Stadt.[1] Antipho verliebte sich in die arme Waise und bat die alte Dienerin Sostrata, ihm das Mädchen zu überlassen. (V. 113 f. obsecrat, ut sibi eius faciat copiam.) Aber die schlug ihm die Bitte ab mit den Worten, es gezieme sich nicht, solches zu thun. Denn Phanium sei eine attische Bürgerin,[2] von freier Geburt und von guter Herkunft. Wenn er sie als seine Frau heimführen wolle, so müsse er es in gesetzlicher Weise thun. Anders könne sie es nicht zugeben.[3] Antipho ist nun in grosser Verlegenheit; er weiss nicht, was er thun soll. Zwar wünscht er sehnlichst, die Phanium als sein Weib

---

[1] Vergl. V. 96--99.

[2] Siehe am Schlusse Seite 52 ff.

[3] V. 116 lege id licere facere d. h. durch ἐγγύησις. Vergl. dazu: Isae. VI 14 § 57 κατὰ τον νόμον ἐγγυᾶν.

heimzuführen; aber er fürchtet den Zorn des Vaters bei seiner Heimkehr, wenn er ohne dessen Einwilligung heirate und noch dazu eine Frau, die keine Aussteuer mitbekommt und von unbekannter Herkunft ist (indotata i. e. ἄπροικος und ignobilis.) Er weiss bestimmt, dass sein Vater eine Heirat mit einem armen, unbekannten Mädchen nicht leiden würde. Da machte Phormio dem Jüngling folgenden Vorschlag:[1] „Ich werde mich vor Gericht als einen Freund des Vaters dieses Mädchens ausgeben. Dich werde ich als einen Verwandten desselben bezeichnen und eine Klage gegen dich einreichen,[2] durch die du gezwungen wirst, das Mädchen zu heiraten. Zugleich werde ich eine ganze Stammtafel entwerfen, um zeigen zu können, auf welche Weise du mit Phanium verwandt bist. Du wirst dich wohl hüten, etwas zu sagen; insbesondere wirst du meine Angaben nicht widerlegen. Auf diese Weise werde ich meinen Prozess gewinnen. Phanium wird dir zugesprochen, und du bist gezwungen, das Mädchen zu heiraten. Wenn dann dein Vater wieder kommt, so kann er dir wegen der Heirat nicht zürnen. Denn du bist ja durch das Gesetz gezwungen worden. Wenn er aber etwa gegen mich Klage erhebt, nun dann sehen wir schon, wie wir uns aus dieser Verlegenheit ziehen können.“

Auf diese Weise hat Phormio den Antipho in den Besitz des Mädchens gesetzt. Der Jüngling ist vor Gericht unterlegen, da er nichts von dem, was Phormio vorbrachte, widerlegte, und hat hierauf Phanium wirklich geheiratet.

Prüfen wir nun das Erzählte auf die griechischen Rechtsverhältnisse hin! Phanium wird vor Gericht als eine Waise bezeichnet (orba). Mit Recht; denn die Mutter ist gestorben und der Vater angeblich ebenfalls. Brüder hat sie auch keine. Sie ist eine θῆσσα; denn sie hat kein Vermögen (V. 95 und 120 wird sie indotata i. e.

---

[1] Vergl. V. 128 f.

[2] scribam dicam d. h. γράφω δίκην.

ἄπροικος genannt). Mit vollem Recht kann daher Phormio für sie das Gesetz V. 125 ff.[1] anwenden, das in der Hauptsache[2] dem oben angeführten Thessengesetz entspricht.

Phormio strengt einen Prozess gegen Antipho an, d. h. er reicht eine schriftliche Meldeklage[3] ein. Er ist dazu berechtigt nach dem Schlusssatze des Gesetzes ἀπογραφέτω ὁ βουλόμενος. Jeder Athener war gleichsam durch das Gesetz verpflichtet, gegen den Anzeige zu erstatten, der seiner Pflicht gegen die arme Anverwandte nicht nachkam. Der Prozess wird geführt vor dem Archon, der den Vorsitz hatte, und dem versammelten Gerichtshofe, der das Urteil fand. Es ist wohl an einen förmlichen Rechtsstreit zu denken. Welche Klage Phormio gegen Antipho einreichte, können wir beim Mangeln jeglichen Zeugnisses aus dem Altertum nicht entscheiden.

Nach *Lipsius* a. a. O. S. 356 Anm. wäre eine Klage κακώσεως gegen Antipho erhoben worden. Lassen wir diese Vermutung gelten, dann müssen wir auch annehmen, dass, wenn der Gegner den Prozess gewann und der Verwandte als schuldig befunden wurde, dieser nur dazu verurteilt wurde, die arme Erbtochter zu heiraten. Denn wäre der unterlegene Teil in diesem Prozess auch noch zu einer Geld- oder Leibesstrafe verurteilt worden, — wie es ja bei den übrigen Eisaggelien wegen κάκωσις der Fall war — so wäre wohl Antipho nicht damit einverstanden gewesen,

---

[1] lex est, ut orbae, qui sint genere proximi, eis nubant, et illos ducere eadem haec lex iubet. ego te cognatum dicam et tibi scribam dicam. Was die lat. Bezeichnungen betrifft, so entspricht orba — ὀρφανή; genere proximi — ἀγχιστεῖς, οἱ ἐγγύτατα γένους; nubere — γαμεῖσθαι, ducere — ἄγειν oder ἄγεσθαι, cognatus — συγγενής, dica — δίκη. Auf dieses Gesetz beziehen sich noch Ad. 652 huic leges cogunt nubere hanc; ebenso Ph. 213, 236, 296 und 409.

[2] Ich sage: „in der Hauptsache“; denn *Bekker* selbst sagt: (a. a. O. S. 30). „Gewiss ist bei Theaterdichtern nicht zu erwarten, dass sie viele Gesetze citieren oder ihre Personen strenge an die Sprache der Gerichte oder der Geschäftsformulare binden.“

[3] *Hruza* a. a. O. I S. 116 ist geneigt, eher eine ἀπογραφή als eine εἰσαγγελία anzunehmen.

dass Phormio eine solche Klage mit so schweren Folgen gegen ihn erhebe. Das einfachste ist wohl, wir nehmen an, Phormio habe beim Archon eine Meldeklage des Inhaltes eingereicht, Antipho sei der nächste Verwandte der armen Thessa Phanium, sei aber bis jetzt seiner Pflicht, die arme Anverwandte entweder zu heiraten oder auszustatten, nicht nachgekommen. Er stelle deshalb den Antrag, dem Antipho die Phanium zuzusprechen. Diese Vermutung wird unterstützt durch die Ausführungen von Meineke fragm. com. graec. I. 466. Im Gegensatz zu Donat und Bentley lässt er im Prologe V. 26 die alte Lesart ἐπιδικαζόμενος als richtig stehen und erklärt ἐπιδικάζεσθαι τινί τινος jemanden etwas zusprechen lassen, für jemanden Anspruch machen auf etwas wie ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου τινί von dem gesagt wird, qui alii hereditatem vindicat. Also an unserer Stelle bezeichnet ἐπιδικαγόμενος denjenigen, der die Waise durch seinen Antrag dem Antipho zusprechen lässt[1]. Der Archon wird zuerst die Angaben des Phormio auf ihre Richtigkeit prüfen.[2] Der Parasit wird seine Angaben mit einem Eid bekräftigen. Darauf wird der Archon einem Gerichtshof (δικαστήριον) die Sache zur Entscheidung unterbreiten, oder er wird selbst das Urteil in Gegenwart des Gerichtshofes fällen. Antipho ist der Beklagte, Phormio führt im Namen der Phanium die Anklage. Die Richter sprechen einfach dem Antipho die Waise zu, und da derselbe kein Geld hat, dieselbe auszustatten, muss er die Phanium als seine Frau heimführen.

Es entspricht also das Vorgehen des Phormio durchaus den attischen Gesetzen.[3] Im II. Akt erfahren wir, dass

---

[1] *Dziatzko, Phormio* S. 41 Anm.

[2] *Hruza* S. 116: Jede Andeutung einer ἀνάκρισις fehlt.

[3] *Lallier* a. a. O. S. 51 hat in trefflicher Weise den Nachweis geliefert, dass das Verhalten und das Vorgehen des Phormio vor Gericht vollständig den Sitten der Athener entspricht und durchaus nicht unwahrscheinlich ist, da er von Antipho nach der Verabredung keine Widerlegung der Klage zu fürchten hat, und da ferner seine Aussagen glaubwürdig erscheinen.

Demipho, der Vater des Antipho, soeben im Hafen angekommen ist. Nun ist Geta in grosser Angst. Er gibt Antipho den Rat, seinem Vater zu sagen, dass er nicht freiwillig, sondern gezwungen durch das Gesetz und das Urteil das Mädchen geheiratet habe (V. 214). Antipho entfernt sich, um seinem Vater nicht sofort entgegentreten zu müssen. Unterdessen kommt Demipho und ist erzürnt darüber, dass Antipho wider seinen Willen (iniussu meo) geheiratet und sich nicht vor seinem Groll und seiner Macht gescheut habe. Er hat schon alles gleich bei seiner Ankunft im Hafen erfahren.

Die patria potestas der Griechen ist, wie schon oben bei *Plautus* S. 7 erwähnt, nicht so weitgehend wie bei den Römern. Mit Recht konnten sich daher diese rühmen, dass kein Volk eine solche Einrichtung kenne.[1]

Bei den Griechen war die patria potestas zeitlich beschränkt. Mit dem 18. Lebensjahre hörte sie bei den Jünglingen auf. Doch war der junge Athener auch fernerhin verpflichtet, seine Eltern gut zu behandeln und nötigenfalls für ihren Unterhalt zu sorgen. Nachweis guter Behandlung der Eltern war ja ein Haupterfordernis, wenn man sich um ein Amt bewerben wollte.

Leist a. a. O. S. 61 sagt bei Besprechung der väterlichen Gewalt: „Gemeinsam ist beiden Völkern der Grundgedanke, dass das Kind nicht ohne den Willen des Vaters heiraten soll. Bei den Griechen ist viel strenger als bei den Römern der alte Gedanke festgehalten, dass der Vater die Tochter verheiratet“.[2] Dann fährt er fort: „Rücksichtlich des durch seine Mündigkeit aus der väterlichen Gewalt getretenen Sohnes aber scheint es, wenn auch nicht

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 527 ff und *Gaius* Inst. I 55: in potestate nostra sunt liberi nostri; quod ius proprium civium Romanorum est; fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habeant potestatem, qualem nos habemus.

[2] Vergl. dazu *Naumachos* bei *Stöbäus* 74, 7: ἔστω σοι πόσις οὗτος, ὃν ἂν κρίνωσι τοκῆες und *Sophokles* ebendaselbst 68, 19: ὅταν δ'ἐς ἥβην ἐξικώμεθ' ἔμφρονες, ὠθούμεθ' ἔξω καὶ διεμπολώμεθα.

mehr als rechtliche Notwendigkeit, so doch als faktischer Brauch fortbestanden zu haben, dass regelmässig der Vater es ist, der dem Sohne (auch dem adoptierten) das Mädchen aussucht, das er heiraten soll".[1] Das folgt auch daraus, dass wohl in den meisten Fällen der erwachsene Sohn in vermögensrechtlicher Beziehung von seinem Vater noch abhängig blieb.[2] Denn ein Gesetz, das den Vater gezwungen hätte, sein Vermögen mit dem erwachsenen Sohne zu teilen, hat wohl nicht existiert.

Uebrigens ist es auch für Rom nicht nachzuweisen, dass der Vater seinen Sohn in früherer Zeit unbedingt hätte zwingen können, eine von ihm gewünschte Ehe einzugehen. (*Gellius* noctes atticae II, 7 spricht nur von der moralischen Verpflichtung des unbedingten Gehorsams.[3] filio familias dissentiente sponsalia nomine eius fieri non possunt.)[4] Dagegen wird angenommen dass die filia familias zu der vom Vater vorgenommenen Verlobung zustimmt, wenn sie nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt.

Eine andere für die väterliche Gewalt bei den Griechen wichtige Stelle haben wir Dionys. Hal. II 26, 2:

---

[1] Vergl. dazu *Isaeus* περὶ τοῦ Μενεκλέους καρποῦ § 18: πραχθέντων δὲ τούτων ἐσκόπει ὁ Μενεκλῆς γυναῖκά μοι, καὶ ἔφη, με χρῆναι γῆμαι. καὶ ἐγὼ λαμβάνω τὴν τοῦ Φιλωνίδου θυγατέρα κἀκεῖνός τε τὴν πρόνοιαν εἶχεν ὥσπερ εἰκός ἐστι πατέρα περὶ υἱέος ἐχειν καὶ ἐγὼ τὸν αὐτὸν τρόπον ὥσπερ γόνῳ ὄντα πατέρα ἐμαυτοῦ ἐθεράπευόν τε καὶ ᾐσχυνόμην καὶ ἐγὼ καὶ ἡ γυνὴ ἡ ἐμή und Dem. c. Boiot. de dote § 12: ἐμὲ δ'εὐθὺς ἔπεισε περὶ ὀκτωκαίδεκ'ἔτη γεγενημένον τὴν Εὐφήμου γῆμαι θυγατέρα, βουλόμενος παῖδας ἐξ ἐμοῦ γενομένους ἐπιδεῖν. ἐγὼ δέ . . . . ἐπείσθην αὐτῷ. *Hruza* a. a. O. I S. 50 sagt dagegen, dass die Behauptung, der Vater habe nach attischem Rechte selbständig dem Sohne die Braut wählen können, soweit er sehe, jeden Beleges entbehre. Die Scenen in den römischen Komödien, die solche Vorgänge darstellten, spiegelten römische Sitte und nicht griechisches Recht wieder. Doch gibt *Hruza* a. a. O. S. 50 zu, dass auch in Athen bei geordnetem Familienleben der Vater den legitimen Einfluss auf die Entschliessungen des Sohnes hatte.

[2] Vergl. *Thalheim* a. a. O. S. 15.

[3] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 487 und *Karlowa* S. 179.

[4] Dig. XXIII 1, 1. 13.

οἱ μὲν γὰρ Ἕλληνες καταστησάμενοι πολιτείας βραχύν τινα κομιδῇ χρόνον ἔταξαν ἄρχεσθαι τοὺς παῖδας ὑπὸ τῶν πατέρων. . . . τιμωρίας τε καὶ τῶν παίδων ἔταξαν, ἐὰν ἀπειθῶσι τοῖς πατράσιν οὐ βαρείας, ἐξελάσαι τῆς οἰκίας ἐπιτρέψαντες αὐτοὺς καὶ χρήματα μὴ καταλιπεῖν. περαιτέρω δὲ οὐδέν.)

Der Ausdruck iniussu meo steht also nach dem Vorausgehenden nicht im Widerspruche mit den attischen Rechtsanschauungen.[1]

Zwar könnte ihm, meint der Alte, Demipho antworten, dass er es ungern, wider seinen Willen gethan habe. (invitus feci, lex coegit[2] V. 236). Aber das Gesetz habe ihn doch nicht gezwungen, sich stillschweigend alles gefallen zu lassen. (V. 237). Phädria entschuldigt seinen Vetter damit, dass er sagt (V. 270), wenn Antipho wirklich schuldig wäre, so würde er nichts zu seiner Entschuldigung anführen; aber wenn einer auf seine Schlechtigkeit bauend unserer Jugend Nachstellungen bereitet und über uns den Sieg davon getragen hat, ist dieses unsere Schuld oder die der Richter, die oft aus Neid und Missgunst den Reichen benachteiligen und aus Mitleid dem Armen zum Siege verhelfen.[3]

Diese Vorwürfe gegen die Richter sind ganz passend für Athen. Dort bekümmerte man sich oft nicht um die bestehenden Gesetze, sondern urteilte nach Laune und Gunst. Aus vielen Stellen der attischen Gerichtsredner ersehen wir, mit welchem Misstrauen man die Urteils-

---

[1] Auch *Costa*, Il diritto privato nelle comedie di Terenzio S. 515 gibt zu, dass die Zustimmung des Vaters zur Heirat des Sohnes auch im griechischen Recht verlangt wurde.

[2] Nämlich das oben erwähnte Thessengesetz.

[3] Vergl. *Lallier* a. a. O. S. 60: In dem demokratischen Gemeinwesen wurde manchmal eher der Arme und Niedriggeborene gegenüber dem Reichen unterstützt als umgekehrt. Dem. adv. Leochar. 1081 bittet der Sprecher wegen seiner Armut die Richter, ihm zu Hilfe zu kommen. *Aristophanes* Wespen V. 360—375:

ἆρ' οὐ μεγάλη τοῦτ' ἔστιν
ἀρχὴ καὶ τοῦ πλούτου καταχήνη;

sprüche der Richter auffasste. Die Angriffe der Redner beziehen sich meistens auf die Richter aus dem Volke.[1]

Oft ist deren Urteil abhängig von dem Eindrucke, den die Rede auf sie gemacht hat.[2] Auch durch Bestechung liessen sich die Richter zu ungerechten Urteilen verleiten. Ferner gab es in Athen Leute, die sogenannten Sykophanten, welche aus falschen Anklagen ein Gewerbe machten und bei der Unsicherheit der gerichtlichen Entscheidungen den Bedrohten zwangen, ihr Stillschweigen durch Geld zu erkaufen. Eine allgemeine Rechtsunsicherheit in Athen war die Folge dieser Zustände. Gar oft mochten die Richter eine Erbtochter oder eine Erbschaft nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Gefallen und Missfallen vergeben haben.[3]

Auf den Vorwurf des Demipho, (V. 279) die Richter hätten ja das Recht nicht erkennen können, da Antipho kein Wort gesprochen habe, antwortet Phädria, jener habe gehandelt, wie es einen edelgeborenen Jüngling gezieme. Nachdem er vor Gericht erschienen sei, habe er seine Rede, die er sich überlegt, nicht halten können aus Scham und Angst.

In Athen befahl nämlich das Gesetz, dass jeder seine Sache vor Gericht selbst führe.[4]

Nun kommt Geta, den Demipho zur Ueberwachung seines Sohnes zurückgelassen hatte. Auch diesem macht der Greis Vorwürfe. Dieser aber entschuldigt sich, indem

---

[1] Vergl. *Lallier* a. a. O. S. 59.

[2] Xen. Mem. 4, 8, 5 οὐχ ὁρᾷς, ὦ Σώκρατες, ὅτι οἱ Ἀθηναῖοι δικασταὶ πολλοὺς μὲν ἤδη μηδὲν ἀδικοῦντας λόγω παραχθέντες ἀπέκτειναν, πολλοὺς δ'ἀδικοῦντας ἀπέλυσαν; *Isocrates* 18, 10: καὶ ὅτι τύχῃ μᾶλλον ἢ τῶ δικαίῳ κρίνεται τὰ παῤ ὑμῖν.

[3] Vergl. *Aristophanes* vesp. 583:
κἂν ἀποθνήσκων ὁ πατὴρ τῳ δῷ καταλείπων παῖδ'ἐπίκληρον,
κλάειν ἡμᾶς μικρὰ τὴν κεφαλὴν εἰπόντες τῇ διαθήκῃ.
καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πάνυ σεμνῶς τοῖς σημείοισιν ἐπούσῃ
ἔδομεν ταύτην, ὅστις ἂν ἡμᾶς ἀντιβολήσας ἀναπείσῃ.
Vergl. auch *Hruza* I S. 106.

[4] Vergl. *Quintilian*, institut. II 15,30 und Christ, griechische Literaturgesch. S. 317.

er sagt, (V. 292) servum hominem causam orare leges non sinunt neque testimoni dictio est. Das entspricht den attischen Gesetzen.[1] Da die Sklaven nicht rechtsfähig waren, so konnten sie selbst in eigener oder fremder Sache keinen Prozess vor Gericht anstrengen, auch dann nicht, wenn sie misshandelt oder verwundet wurden. Sie werden eben als Eigentum ihres Herrn betrachtet, und deswegen kann nur der Herr eine Klage stellen, wenn der Sklave verletzt oder beschädigt ist.[2] Ferner durfte der Sklave nicht als Zeuge vernommen werden, ausser gegen den, der wegen eines Mordes verklagt war. Sonst konnten ihre Zeugenaussagen nur nach einer an den Gegner erlassenen Provokation (πρόσκλησις) oder auf dessen Anerbieten abgenommen werden.

Demipho gibt zu, dass Geta kein Recht hatte, vor Gericht als Verteidiger oder als Zeuge des Angeklagten aufzutreten; auch Antipho ist zu entschuldigen, da er die Gesetze nicht kannte oder Furcht vor dem ungewohnten Anblick des Gerichtshofes hatte. Aber Antipho, fährt er fort, hätte ja nicht notwendiger Weise die Phanium heiraten müssen; nach dem Gesetze hätte er ja nur eine Aussteuer zu geben brauchen, und das Mädchen hätte sich einen anderen Mann gesucht (V. 296). Diesen Ausweg bot in der That das Thessengesetz dar. Diese Aussteuer war je nach der Vermögensklasse, welcher der nächste Anverwandte angehörte verschieden. Die Antwort Getas lässt erkennen, dass bei der bekannten Habsucht und Strenge des alten Demipho kein Mensch gewagt hätte, seinem Sohn Antipho für diesen Rechtsstreit Geld zu leihen oder auf Pfand zu geben.[3]

Antipho ist zwar schon sui iuris, er tritt selbständig vor Gericht auf, was nur denjenigen Athenern gestattet

---

[1] Vergl. *Lipsius*, a. a. O. S. 875 ff.

[2] Vergl. Plat. Gorg. 483. B.

[3] Vergl. V. 301 faenore sumere. Eine Anspielung auf das unverzinsliche Darlehen von Freunden haben wir V. 703 interea amici quod polliciti sunt, dabunt und V. 503 Vergl. dazu oben S. 21.

war, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten und ins ληξιαρχικόν γραμματεῖον eingetragen waren; aber er kann nicht über das Vermögen seines Vaters verfügen. Denn da in Athen das Vermögen der Bürger meistens in Grundbesitz bestand, so wird wohl selten der Fall vorgekommen sein, dass der Sohn bei Lebzeiten des Vaters eigenes Vermögen schon besass.[1] Daraus erklärt sich die grosse Abhängigkeit, in der sich Antipho seinem Vater gegenüber befand.

Demipho will unter keiner Bedingung die Heirat seines Sohnes mit einer Waise ohne Vermögen dulden. Er ist entschlossen, unter allen Umständen die erst geschlossene Heirat wieder aufzulösen.[2] Zu diesem Behufe vermittelt ihm nun der Sklave Geta eine Unterredung mit Phormio. Der Gang der Unterredung ist im allgemeinen folgender: Zuerst versuchte der Alte den Parasiten einzuschüchtern und in die Enge zu treiben. Er fordert ihn auf, zu erklären, wer denn sein Freund gewesen und wie er mit ihm verwandt sei.[3] Phormio bezeichnet den Demipho als einen Vetter des Vaters der Phanium und nennt sogar den Namen des angeblichen Verwandten, Stilpo. Demipho aber stellt alles in Abrede und sagt, er kenne diesen Menschen nicht. Auf die wiederholte Aufforderung des Demipho, ihm doch die Verwandschaft näher anzugeben,[4] sagt Phormio:[5] Ganz deutlich habe ich vor den zuständigen Gerichten die Verwandtschaft klar gelegt; wenn die Angabe falsch war, warum hat sie dein Sohn nicht widerlegt? Zum Schluss (403—416) gibt Phormio dem Demipho den Rat, sich an die Behörden zu wenden, damit sie noch einmal über die nämliche Sache urteilen.

Im allgemeinen gilt jeder einmal von den Richtern abgeurteilte Rechtshandel als perfekt und für immer be-

---

[1] Vergl. *Thalheim*, Griechische Rechtsaltertümer S. 15 u. *Lipsius* a. a. O. S. 579.

[2] V. 304 egon illam cum illo ut patiar nuptam unum diem?

[3] V. 380—81.

[4] V. 396 cognata d. i. συγγενής.

[5] V. 399 dilucide expedivi, quibus me oportuit iudicibus.

endigt.[1] Jede einmal ausgesprochene Entscheidung der Richter sollte als unumstössliches Recht für die Parteien gelten, welches nicht mehr angefochten werden dürfe.[2]

Da jedoch häufig der Fall eintreten konnte, dass das auf diese Weise aufgestellte formelle Recht mit dem materiellen im grössten Widerspruch stand, so hat man durch Einsetzen zweier Instanzen, deren man sich wenigstens in Civilsachen bedienen konnte (Diäteten) dafür gesorgt, dass der Geschädigte wieder zu seinem Rechte kam. Ferner war es in 2 Fällen gestattet, eine Restitutions- oder Nullitätsklage (ἀναδικία) zu erheben: 1. Wenn der verurteilte Teil nachwies, dass man ohne seine Schuld in contumaciam wider ihn erkannt habe, d. h. wenn er nachwies, dass ein von ihm in Person oder durch Bevollmächtigte eingelegtes und gehörig motiviertes Fristgesuch (ὑπωμοσία) nicht beachtet oder ohne seine Schuld nicht eingelegt worden sei. 2. Wenn er bewies, dass sein Gegner die Richter durch falsche Zeugen getäuscht habe.[3]

Demipho hätte also, wenn er eine Restitutionsklage gegen Phormio hätte erheben wollen, nachweisen müssen, dass das Urteil durch falsches Zeugnis oder Meineid von Phormio erschlichen sei. Zuvor hätte er durch eine gegen denselben gewonnene δίκη ψευδομαρτυριῶν nachweisen müssen, dass wirklich Phormio vor Gericht falsches Zeugniss abgelegt habe. Indessen darauf will es Demipho nicht ankommen lassen, trotzdem eigentlich alle Vorteile auf seiner Seite sind, da er reich ist und zahlreiche Freunde hat, während sein Gegner ein niedrig geborener Mann und ohne Einfluss ist. Die Furcht vor Phormio, dessen Vorwürfe (V. 405 solus regnas . . . . soli licet hic de eadem causa bis iudicium apiscier) ihm leicht bei den athenischen Volksrichtern schaden konnten, veranlasten ihn, einen Vergleich

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 971 f.

δίκη αὐτοτελής; 419: actum ne agas i. e. τὸ πραχθὲν μὴ πράξῃς; ebenso V. 455': mihi non videtur quod sit factum legibus, rescindi posse).

[2] Dem. πρὸς Λεπτίνην § 147 S. 502.

[3] *Lipsius* S. 971 ff.

vorzuschlagen. Die Furcht vor Sykophanten — und Phormio ist ja halb Parasit halb Sykophant[1] — war eben gross in Athen.

Demipho will nun den Urteilsspruch des Gerichtes gelten lassen und Phanium als seine Verwandte erkennen.[2] Aber ihre Ehe mit Antipho soll wieder gelöst werden; Phormio selbst soll sie heimführen, nachdem ihm Demipho als Aussteuer 5 Minen gegeben. 5 Minen = 500 Drachmen musste nämlich nach dem S. 31 angeführten Thessengesetze der Angehörige der 1. Klasse seiner armen Anverwandten als Aussteuer geben, wenn er sie nicht selbst heiraten wollte. Auch die Scheidung der Phanium von Antipho (ἀπόπεμψις) konnte leicht vor sich gehen und zwar ohne gerichtliche Einmischung. Waren doch Ehescheidungen in Athen etwas Gewöhnliches und Alltägliches. So wurde z. B. eine Ehescheidung notwendig, wenn eine schon verheiratete Tochter erst durch den Tod ihres Vaters ἐπίκληρος wurde und von ihrem nächsten Anverwandten als Frau zurückgefordert wurde.[3]

Also Demipho verlangt durchaus nichts von Phormio, was den attischen Gesetzen oder Sitten widersprochen hätte. Daher sagt er auch auf die Weigerung des Phormio (V. 411): Verlange ich denn etwas Unbilliges? Soll mir nicht einmal das zu teil werden, was ius publicum ist, was nach dem Gesetz für alle Bürger Gültigkeit hat?

Die Athener rühmten sich im Gegensatze zu dem oben S. 38 erwähnten thatsächlichen Zustande gerne der

---

[1] V. 374 wird er genannt honorum extortor et legum contortor d. i. συκοφάντης wie aus Stob Serm. LXXXV zu ersehen ist: ὁ τοὺς νόμους λίαν ἀκριβῶς ὁρῶν συκοφάντης φαίνεται.

[2] Vergl. V. 407 etsi mihi facta iniuriast, verum tamen potius quam litis secter, aut quam te audiam, itidem ut cognata si sit, id quod lex iubet dotis dare, abduce hanc, minas quinque accipe.

[3] Vergl. *Jsaeus* περὶ τοῦ Πύρρου καρποῦ § 64. Vom Weibe sagt man ἀπολείπει, vom Manne ἀποπέμπει. Der Mann hat bloss bei der Scheidung, wenn er nicht sofort die Mitgift zurückgeben konnte, dieselbe mit 9 Obolen zu verzinsen.

Freiheit des Wortes und der Rechtssicherheit, insbesondere der Gleichheit vor dem Gesetze,[1] welche bei ihnen herrschte.

Phormio beharrt bei seiner Weigerung. „Uebrigens", fährt er fort (V. 421), „haben wir es nicht mit dir zu thun; nicht du bist verurteilt, sondern dein Sohn; denn deine Zeit zum Heiraten ist schon längst vorbei." Auch dieses stimmt mit den athenischen Rechtsverhältnissen überein. Demipho konnte nicht angeklagt werden, weil er abwesend war; ferner wurde er nicht zum Ehemann der Erbtochter ausersehen, weil sein vorgerückteres Alter wohl nicht zu dem der Erbtochter passen mochte. In einem solchen Falle wurde der nächste Anverwandte, d. h. hier der Sohn zur Heirat beigezogen.

Demipho droht nun, seinen Sohn, wenn er ihm nicht folge, mitsammt seiner Frau zum Hause hinaus zu werfen. V. 425: cum uxore hac ipsum prohibebo domo und V. 437 eiciam illam.[2]

Darauf antwortete Phormio V. 438: Behandelst du sie anders als es einer Freien geziemt, so reiche ich gegen dich eine schwere Klage ein; d. h. er droht, gegen ihn eine Klage wegen κάκωσις ἐπικλήρου zu erheben, die zuständig war, wenn eine Erbtochter misshandelt, gekränkt oder auf irgend eine Weise beeinträchtigt wurde.[3] Jeder beliebige Bürger konnte die Klage κακώσεως anstrengen nach dem Thessengesetz. Phormio sagt: dicam tibi im̊pingam grandem. Die κάκωσις war Gegenstand einer öffentlichen Klage. Aber man konnte dieselbe auch auf dem Wege der Eisaggelie verfolgen. Die Eisaggelie musste beim Archon eingereicht werden und war für den Kläger

---

[1] Vergl. *Hermann*, Staatsaltert. S. 472.

[2] Vergl. dazu Aristophanes nubes V. 802, wo ebenfalls der Vater droht, seinen Sohn, wenn er ihm nicht gehorche, aus dem Hause zu jagen:

ἀτὰρ μέτειμί γ' αὐτόν. ἢν δὲ μὴ θέλῃ· ούκ ἔσθ' ὅπως υὐκ ἐξελῶ' κ τῆς οἰκίας. Oder 123 ἀλλ'ἐξελῶσ' εἰς κόρακας ἐκ τῆς οἰκίας. Vergl. auch die oben angeführte Stelle S. 37.

[3] Vergl. *Lipsius* S. 357.

ohne alle Kosten und ohne alle Gefahr, selbst wenn der Prozess verloren wurde. Was die Folgen dieser Klage betrifft, so war sie schätzbar ἢ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.

Bei der Unterredung des Demipho und des Phormio waren drei Zeugen als stumme Personen zugegen (312 sagt Demipho . . . inde ibo ad forum atque aliquot mihi amicos advocabo ad hanc rem qui adsient, ut ne imparatus sim, si veniat Phormio.

Die Athener zogen in der Regel bei allen einigermassen wichtigen Handlungen Zeugen herbei.[1]

Demipho befragt[2] nach dem Weggange des Phormio seine drei Freunde um ihre Meinung in dieser Sache.[3] Allein Demipho zieht keinen Nutzen aus dieser Beratung. Denn der zuerst Befragte, Hegio, ist noch unschlüssig. Cratinus erklärt V. 450: Meiner Ansicht nach wird das, was in deiner Abwesenheit dein Sohn that, mit Fug und Recht in den früheren Stand zurückversetzt. Hegio sagt darauf das gerade Gegenteil: „Es ist wenig ehrenvoll für dich, eine bereits entschiedene Sache noch einmal vor Gericht anhängig zu machen.“[4] Und Crito meint, die Sache sei zu wichtig, um nach kurzer Ueberlegung einen Rat geben zu können. Man brauche längere Zeit, um sich schlüssig machen zu können (V. 457). Hierauf entfernten sich die drei Ratgeber.

Uebrigens ist die Ansicht des Cratinus, dass nämlich Demipho mit Fug und Recht das, was sein Sohn in seiner Abwesenheit gethan hat, aufheben könne, nach den Gesetzen nicht zu billigen. Denn Antipho ist sui iuris, er ist verurteilt, nicht der Vater. Der Vater kann überhaupt nicht die Wiederaufnahme des Prozesses beantragen, etwa

---

[1] *Lipsius* a. a. O. S. 874.

[2] Vergl. *Lalier* S. 54.

[3] Vielleicht ist auch die Zahl 3 nicht willkürlich gewählt. Denn auch Diäteten werden von den Parteien gewöhnlich 3 gewählt Vergl. *Gilbert*, griechische Staatsaltert. I S. 372.

[4] V. 455: Mihi non videtur quod sit factum legibus rescindi posse: et turpe inceptust.

deswegen, weil er abwesend war, wie *Rein* a. a. O. S. 946 meint. Nur der verurteilte Sohn könnte die Wiederaufnahme beantragen und zwar wegen falschen Zeugnisses. Baret a. a. O. S. 48 sucht mit der lex Plaetoria, den römischen Charakter dieser Stelle zu erweisen. Dieses Gesetz schützte die Jünglinge, die noch nicht 25 Jahre alt waren, vor betrügerischer Uebervorteilung. Allgemein galt der Satz, dass, wenn ein Minderjähriger zu Schaden gekommen sei, ihm in integrum restitutio gewährt werden müsse.[1] Warum heisst es aber an unserer Stelle bloss aequum est ac bonum restitui in integrum und nicht, unter allen Umständen muss das abgeändert werden? Wäre in unserem Falle an diese lex Plaetoria zu denken, so würde doch Terenz bestimmter sich ausgedrückt haben, als es geschehen ist.

Unterdessen kommt Chremes von seiner Reise nach Lemnos zurück. Er hatte dieselbe unternommen, um seine Tochter, die aus einer Verbindung stammte, welche er dort eingegangen hatte, nach Athen zu bringen. Aber da er schon lange nicht mehr Lemnos aufgesucht hatte, hatte sich seine Tochter mit ihrer Mutter einstweilen nach Athen aufgemacht, um ihn dort zu suchen. Chremes hatte schon früher den Plan gefasst, seine Tochter mit Antipho zu verheiraten. Aber dieser Plan ist jetzt gestört durch die Heirat desselben mit Phanium. Chremes hat gleich bei seiner Ankunft die Heirat seines Neffen erfahren.

Mittlerweile hat sich Phormio eines anderen besonnen. Er ist bereit, auf den Vorschlag des Demipho einzugehen und Phanium zur Frau zu nehmen gegen eine Entschädigung von 30 Minen. Geta ist es, der diesen Vorschlag des Phormio den beiden Alten überbringt. Dieses ist aber nur wieder eine neue List desselben, mit der er die beiden Alten zugleich hinters Licht führen will. Phormio ist durchaus nicht bereit, sein Versprechen zu halten; die 30 Minen, die er als Entschädigung fordert, sind dazu bestimmt, die

---

[1] Vergl. *Sohm* a. a. O. S. 156.

Geliebte des Phädria, eine Zitherspielerin, einem Kuppler abzukaufen.

Dass Geta in der Erzählung, wie er den Parasiten Phormio zum Nachgeben beredete, (V. 625—31) eigentlich etwas anführt, was den Gesetzen zu widersprechen scheint, darf uns nicht wunder nehmen, ebenso wenig wie V. 625, wo er behauptet, dem Phormio gegenüber gesagt zu haben, die 3 Rechtsfreunde hätten dem Demipho angeraten, die Phanium aus dem Hause zu jagen,[1] was doch offenbar im Widerspruch steht mit dem oben angeführten Rat der 3 Freunde.

Geta sagt nämlich (V. 631): non capitis ei res agitur, sed pecuniae. Bei einer capitis res handelt es sich doch wohl um persönliche Strafen, um Tod, Verbannung, Atimie. Gerade die Klage wegen κάκωσις der Erbtochter gehört zu den schwersten Klagen[2]. Doch kam es natürlich auf die Grösse und Schwere der κάκωσις an; unter Umständen konnte ja auch eine κάκωσις durch Geld gesühnt werden. Sicherlich wurde nicht die Todesstrafe oder Verbannung über einen verhängt, der eine arme Waise zum Hause hinausjagte. In diesem Sinne hat also Geta Recht, wenn er sagt, es handle sich nicht um Todesstrafe, sondern höchstens um eine Geldstrafe. Geta will natürlich die Sache seines Herrn im günstigsten Lichte darstellen und zeigen, dass sein Herr beim Prozess nichts für sein Leben zu fürchten habe.

Zuerst verlangte Phormio, wie Geta erzählt, ein attisches Silbertalent (talentum magnum). „Das wäre eine Mitgift für eine Tochter" (V. 645 f.) sagt Geta,[3] „wenig nützt es ihm non suscepisse, das ihm geborene Mädchen nicht anerkannt zu haben. Fand sich doch jetzt eine, die eine Mitgift begehrt."

---

[1] Amici omnes modo uno ore auctores fuere, ut praecipitem hanc daret.

[2] Vergl. oben S. 44.

[3] Nach *Donat* sagte dieses der Greis. S. *Meineke* fr. com. Gr. 4, 447. Also war auch im Original von der Aussetzung die Rede.

Wie fast überall im Altertume, so herrschte auch in Athen die barbarische Sitte, neugeborene Kinder auszusetzen. In den ältesten Zeiten wird wohl der athenische Bürger das Recht gehabt haben, die neugeborenen Kinder anzuerkennen oder auszusetzen. Später wird, vielleicht schon durch ein Gesetz des Solon, eine Beschränkung dieses Rechtes eingetreten sein. Aber Aussetzungen der Kinder sind auch später häufig genug vorgekommen.[1] Die Aussetzung geschah ἐν χύτραις und zwar meistens so, dass die Kinder leicht aufgefunden und erzogen werden konnten. Auch kam vielfach der Verkauf von Kindern vor, um sie anderen Müttern unterzuschieben. Daher führten viele Komödien den Titel ὑποβολιμαῖος. Jedoch wird man nicht ein förmlichts Recht der Eltern zur Aussetzung annehmen dürfen, sondern nur behaupten, dass ein Gesetz, das die Aussetzung ausdrücklich verboten hätte, nicht existierte. Besonders wurden die Mädchen von diesem harten Schicksale[2] betroffen, während man die Söhne anerkannte und aufzog. Vermögensrücksichten dürften wohl bisweilen die Eltern zur Aussetzung veranlasst haben.[3]

Was die Berechtigung des Vaters zur Aussetzung oder Tötung der Kinder bei den Römern anbelangt, so haben wir hier widerstreitende Ansichten der Gelehrten zu verzeichnen.

Brinz in seinem Lehrbuch der Pandekten § 247 S. 1163 will von einem Rechte des Vaters, das Kind beliebig zu töten, bezw. es beliebig auszusetzen, nicht geredet wissen, sondern nur von der Thatsache, dass Handlungen dieser Art bis spät hinab, zum Teil gegen die Gesetze straflos ausgingen. Nach *Mommsen*[4] dagegen war die Aussetzung

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 527 ff.

[2] Vergl. das Fragment des Komikers Posidippus bei Stob. Flor. 77, 7.

υἱὸν τρέφει πᾶς κἂν πένης τις ὢν τύχῃ θυγατέρα δ'ἐκτίθησι, κἂν ᾖ πλούσιος.

[3] Vergl. *Musonius* bei Stob. 84, 21.

[4] Römische Geschichte I S. 59.

zwar tadelnswert, gemeinschädlich und religiös untersagt, aber das Recht dazu konnte dem Vater nicht genommen werden; denn vor allen Dingen war er in seinem Hause durchaus und unbedingt Herr und sollte es bleiben. Die bei *Dionysius* II 15—17 mitgeteilte lex Romuli verordnete die Aufziehung aller Söhne und der erstgeborenen Tochter.

Nicht untersagt war die Aussetzung oder Tötung eines Kindes, wenn 5 Nachbarn erklärten, dass das Kind eine Missgeburt oder allzu gebrechlich sei. Die Strafe für Zuwiderhandelnde bestand in der Confiskation des halben Vermögens.[1]

Geta fährt dann fort in der Erzählung V. 647 f.: *Phormios* letztes Wort war: Schon gleich wollte ich, wie es sich geziemte, das Kind meines Freundes heimführen, denn ich stellte mir vor, dass das Los der Armen ein beklagenswertes sein würde, wenn sie ein reicher Mann gleichsam als seine Sklavin heimführte. Doch ich brauchte eine Frau, die mir auch etwas Vermögen mitbrächte, um damit meine Schulden bezahlen zu können. Ich habe mich zwar schon mit einem Mädchen verlobt, und ihre Verwandten haben mir schon die Mitgift festgesetzt (V. 676); doch wenn mir Demipho gibt, was ich von dieser bekommen sollte, so will ich die Phanium zur Frau nehmen." Im Ganzen verlangt er 30 Minen. Zu V. 650 ff.:

---

[1] Vergl. *Karlowa* a. a. O. S. 80 und 81 sowie *Rein* a. a. O. S. 485. Auf das Recht des Vaters, die neugeborenen Kinder auszusetzen oder aufzuziehen beziehen sich noch Andr. 401, 464.

Phorm. 1007, Ad. 809, Hec. 704.

So heisst es z. B. Andr. 464.

Nam quod peperisset, iussit tolli.

Dass suscipere oder tollere hier nur bedeutet aufziehen, nicht aber die prägnante Bedeutung hat „den am Boden liegenden Säugling aufheben und ihn so anerkennen als sein Kind", ein Recht, das in Rom nur dem Vater zukam, geht hervor aus Hec. 570 f.

Hoc mi unum ex plurimis miseriis relicuom fuerat malum.

Si puerum ut tollam cogit, quoius nos qui sit nescimus pater.

Hier ist tollere gebraucht von der Myrrina, der Mutter der Philumena. Ebenso ist es Heaut. 628.

Ego, inquit' a principio amici filiam,
Ita ut aequom fuerat, volui uxorem ducere.
Nam mihi venibat in mentem eius incommodum,
In servitutem pauperem ad ditem dari,

ist zu bemerken, dass jede Ehe, mit welcher keine Mitgift verbunden war, fast einem Konkubinate gleichkam.[1]

Was V. 676 betrifft, so wurde die Mitgift am Tage der ἐγγύησις festgesetzt.[2] Phormio ist schon verlobt (657 quae mihi sponsa est). Darum sagt Chremes, der bereit ist, das verlangte Geld zu geben: illis repudium renuntiet. Ist noch keine Mitgift gegeben, so kann man ungehindert von der Verlobung zurücktreten, ohne dass gegen den Zurücktretenden geklagt wurde. Denn die Verlobung allein bewirkt noch kein Rechtsverhältnis zwischen den zukünftigen Gatten. Dieses tritt erst ein, wenn die Mitgift empfangen ist.

Chremes ist bereit, die verlangte Summe zu geben, und zwar will er dazu das Geld verwenden, das er aus Lemnos mitgebracht hat. (V. 679. fructum, quem Lemni uxoris reddunt praedia). Diese Güter in Lemnos gehörten wahrscheinlich zur Mitgift der Frau des Chremes. Die προίξ kam niemals in den Besitz des Gatten. Der Mann hatte nur die Verwaltung und den Niessbrauch von der Mitgift seiner Frau,[3] so lange diese lebte. Wurde die Ehe durch den Tod der Frau gelöst, so fiel die Mitgift nicht dem Gatten zu, sondern entweder den Kindern oder in deren Ermangelung dem früheren κύριος der Frau. Die Mitgift konnte auch nicht veräussert oder verpfändet werden. Gütergemeinschaft gab es eben in Athen zwischen Eheleuten nicht.[4]

---

[1] Vergl. *Hermann*, gr. Privataltert. S. 264, *Menander* Sent. 371 (Com. G. IV 350 M.) Νύμφη δ' ἄπροικος οὐκ ἔχει παρρησίαν. *Schmidt*, die Ethik der alten Griechen II. B. S. 170.

[2] Vergl. *Hruza* a. a. O. I. S. 76: In Athen erfolgte gleichzeitig mit der ἐγγύησις die Bestellung der προίξ, sei es, dass dieselbe sofort ausbezahlt wurde, sei es, dass bloss eine Zusage erfolgte oder beides neben einander eintrat.

[3] Darum V. 789 tutatur mei patris bene parta.

[4] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 518.

In unserem Falle scheint das ganze Vermögen des Chremes zur Mitgift seiner Frau zu gehören. Denn V. 681 will er seiner Frau mitteilen, dass er das Geld für seinen Bruder verwendet habe, und V. 587 sagt er:

Vereorque, ne uxor aliqua hoc resciscat mea:
Quod si fit, ut me excutiam atque egrediar domo,
Id restat. nam ego meorum solus sum meus.

Dies ist nach *Donat* dem griechischen Original entlehnt: ἐγὼ γάρ εἰμι ἴων ἐμῶν ἐμὸς μόνος.[1]

Die beiden Alten sind entschlossen, dem Phormio das verlangte Geld zu geben. Phormio ist dann verpflichtet, wie Antipho V. 693 sagt, Phanium zu heiraten, (dotem si accipiet, uxor ducendast domum). War die Mitgift übergeben, was gewöhnlich in Gegenwart von Zeugen geschah, so musste Phormio die Phanium heimführen oder die Mitgift mit Zins zurückgeben. Phormio und seine Freunde waren aber gewiss nicht im Stande, das Geld, das für einen anderen Zweck bestimmt war, wieder zurückzubezahlen. Also droht eine neue Verwickelung. Antipho befürchtet wirklich, von seiner Geliebten getrennt zu werden.

Phormio bekommt das Geld ausgehändigt und zwar in Gegenwart von Zeugen (hoc temere numquam amittam ego a me quin mihi testis adhibeam. V. 714).

Da stellt sich heraus, dass Phanium die Tochter des Chremes aus Lemnos ist.[2] Auf diese Weise haben sich von selbst die Wünsche und Pläne der beiden Alten verwirklicht. Nun wollen die beiden Greise das Geld von Phormio wieder zurückfordern. Dieser aber besteht darauf, dass ihm jetzt die Phanium zur Frau gegeben werde.

---

[1] Dass hier nicht an die freie Ehe des römischen ius gentium zu denken ist, in der das Eingebrachte der Frau verbleibt und der Mann von Rechtswegen keinerlei Gewalt über das Frauengut hat, geht daraus hervor, dass nach dem Citat des *Donat* jedenfalls von der persönlichen Mittellosigkeit des Chremes schon im Original die Rede war.

[2] Die ἀναγνώρισις ist das gewöhnliche Mittel der neueren gr. Komödie, einen Umschwung in der Handlung herbeizuführen.

Phormio sagt (V. 924 f.): „Wenn du mir die Phanium zur Frau geben willst, welche du mir verlobt hast,[1] nun gut, so werde ich sie heimführen. Ich bin bereit dazu. Von meiner Seite wird kein Hindernis eintreten. Wenn du aber willst, dass sie hier in deinem Hause bleibe, so muss mir die Mitgift bleiben als Ersatz dafür, dass ich die Verlobung mit dem anderen Mädchen, das mir ebensoviel an Mitgift brachte, euretwegen gelöst habe." Demipho dagegen fordert von Phormio das Geld zurück, das er ihm als Mitgift gegeben hatte. V. 921 sagt er zu Phormio: „Gehe mit mir auf den Markt und lass dort das Geld wieder auf meinen Namen umschreiben."

Wir haben uns zu denken, dass Demipho sein Geld bei seinem Banquier eingezahlt hat und dass dann dieser das Geld dem Phormio auszahlte auf Konto des Demipho.

Diese griechische Sitte, sein Geld bei einem Trapeziten einzuzahlen und dann durch dessen Vermittlung von diesem Depositum an andere Zahlungen zu machen, ist schon oben zu Plautus erwähnt.[2] (S. 15.)

Phormio bleibt auf seiner Forderung bestehen. Da sie sich nicht einigen, so soll das Gericht entscheiden. In ius eamus ruft Demipho dem Parasiten zu. Phormio weigert sich mitzugehen; daher sucht Demipho einige Sklaven herbeizurufen, um ihn mit Gewalt zu entfernen. Leistete nämlich jemand bei den Römern der in ius vocatio keine Folge, so hatte sein Gegner das Recht der manus iniectio. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass diese Einrichtung spezifisch römisch ist, so finden wir doch auch bei den Griechen Spuren davon. Bei der πρόσκλησις nämlich, die der in ius vocatio entspricht, konnte man ebenfalls seinen Gegner, wenn er nicht freiwillig folgte, mit Gewalt vor die Richter bringen.[3] Aber diese Einrichtung war in Privatsachen nur auf Fremde und vielleicht auf

---

[1] Die Erbtochter wurde vom nächsten Anverwandten, wenn er sie nicht selbst heiratete, verlobt. Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 507.

[2] Vergl. *Hermann* a. a. O. S. 454 f.

[3] Vergl. ἐπιλαμβάνεσθαί τινος und χεῖρας ἐφιέναι.

Bürger von der niedrigsten Herkunft beschränkt. Bürger konnten weder verhaftet noch zur Bürgschaft gezwungen werden ausser bei der ἀπαγωγή, ἐφήγησις und ἔνδειξις, in denen man sich nur durch Stellung von Bürgen von der Haft befreien konnte.[1]

Demipho und dann Chremes legen gewaltsam Hand an Phormio und schlagen ihn. Phormio sagt una iniuria tecum. alterast tecum Chreme. Phormio constatiert dieses, um gegen die beiden eine Klage wegen Misshandlung (δίκη αἰκίας) erheben zu können.[2] Diese Klage konnte nämlich gegen den erhoben werden, der einen schlug, ohne vorher von diesem geschlagen worden zu sein. Also wer zuerst mit dem Schlagen begonnen hatte, konnte verklagt werden.

Da nun Phormio in arge Bedrängnis gerät, so ruft er Nausistrata, die Frau des Chremes, aus dem Hause und macht ihr Mitteilung von der zweiten Ehe ihres Gatten in Lemnos.

Zuletzt lösen sich alle Schwierigkeiten. Da die lemnische Frau des Chremes schon gestorben ist, so ist das Haupthindernis in der Aussöhnung mit Nausistrata aus dem Wege geräumt. Antipho behält die Phanium als seine Frau im Hause. Bezüglich der 30 Minen gesteht Phormio der Nausistrata, dass er dieselben zu Gunsten ihres Sohnes verbraucht habe.[3]

Für den Schluss habe ich mir noch die Besprechung der Frage über die Civität der Phanium und die Verbindung ihrer Mutter mit Chremes aufgespart.

V. 114 nämlich wird Phanium von der Amme attische Bürgerin genannt, civem Atticam esse illam, bonam bonis prognatam. Diese Bezeichnung wäre nicht möglich, wenn

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 776 ff. Hier hat also Terenz zu seiner gr. Vorlage etwas spezifisch Römisches hinzugefügt, zu der griech. πρόσκλησις die manus iniectio. Aber die Anspielung ist recht dürftig im Vergleiche zu den Plautinischen Stellen. Vergl. oben S. 22.

[2] *Lipsius* a. a. O. S. 648.

[3] V. 1038.

nicht Phaniums Eltern aus Athen stammten. In der Zeit vor Perikles waren die Mischehen in Athen unzweifelhaft gültig. Der Volksbeschluss aus dem Jahre 451 v. Chr. dagegen verfügte: μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς. Dieses Gesetz verbietet nicht die Ehe mit einer Fremden, sondern es entzieht nur den Kindern aus solcher Verbindung das Bürgerrecht. Eine eheliche Verbindung mit Fremden war daher von Nachteilen für die Kinder verbunden.[1] Nach diesem Gesetz des Perikles sollten also nur diejenigen des Bürgerrechtes teilhaftig sein, die beiderseits von athenischen Eltern abstammten. Die Überlieferung scheidet nicht zwischen ehelicher und unehelicher Geburt. Das Gesetz schloss also Uneheliche nicht aus, wenn Civität der beiden Eltern vorhanden, beziehungsweise nachweisbar war.[2]

Was nun unseren Fall betrifft, so ist der Vater der Phanium athenischer Bürger (Stilpo ist nur der angenommene Name des Chremes). Ist die Mutter athenische Bürgerin? Sie wohnte in Lemnos. Diese Insel war schon seit langer Zeit eine athenische Kleruchie gewesen. Bei dem unglücklichen Ausgange des pelopones. Krieges waren die Athener gezwungen worden, ihre Kleruchien, die sie in den Städten und auf den Inseln des 1. Seebundes während des fünften Jahrhunderts angelegt hatten, aufzugeben. Ob ihnen damals die 3 Inseln Lemnos, Imbros und Skyros von den Lacedämoniern gelassen wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Jedenfalls finden wir die Athener bald wieder im Besitze der 3 Inseln, welche sie durch den Königsfrieden des Jahres 387 als Eigentum zugesprochen erhielten und mit mehr oder weniger langen Unterbrechungen behaupteten.[3] Die athenischen Kleruchen

---

[1] Vergl. *Hruza* a. a. O. II. S. 123 ff. Aber den Schritt, Mischehen überhaupt für ungültig zu erklären, hat man offenbar nicht gemacht.

[2] *Hruza* a. a. O. S. 123.

[3] Vergl. *Köhler* in den Mittheilungen d. deutsch. arch. Instit. 1, 257 ff und 5, 278/9.

hörten nie auf, athenische Bürger zu sein. Die Lemnier und Imbrier waren athenische Bürger.[1] Zwar gab es neben den Kleruchien der Athener in Lemnos auch selbständige Gemeinden; doch ist es wahrscheinlich, dass die Mutter der Phanium von athenischer Abkunft war. Die bürgerliche Abstammung der Phanium von väterlicher Seite steht also fest, die von mütterlicher Seite ist höchst wahrscheinlich.

Was die Verbindung der Eltern der Phanium anbelangt, so nimmt *Hruza*[2] an, dass wir in unserem Falle an eine Doppelehe zu denken haben. Die Lemnierin werde konstant als uxor und ihre Tochter als legitim bezeichnet. (V. 941 und 1004 uxorem duxit.) Allein wer ist es, der Nausistrata über die 2. Ehe ihres Gatten aufklärt? Es ist der Parasit Phormio, der jedenfalls das Ganze zu übertreiben sucht. Wir brauchen nicht an eine Doppelehe zu denken, sondern an eine gewöhnliche Liebschaft[3] des Chremes. Auf welche Weise er die Bekanntschaft der Lemnierin gemacht hat, erfahren wir V. 1016:

Vinolentus, fere abhinc annos quindecim mulierculam
Eam compressi, unde haec natast.

Adelphi.

Das Original ist das gleichnamige Stück des *Menander*. Damit hat *Terenz* einen Teil der Synaothneskontes des Diphilus contaminiert, nämlich die I. Scene des II. Actes, welche den Raub der Zitherspielerin uns vorführt. Diese Partie hat der Dichter nach dem Prologe verbum ex verbo expressum extulit.[4] So dürfen wir annehmen, dass er auch in den übrigen Teilen des Stückes sich nicht allzu sehr von seiner Vorlage entfernt habe. Schauplatz der

---

[1] Vergl. *Dem.* 4, 34.

[2] *Hruza* a. a. O. II. S. 51.

[3] Vergl. *Beauchet* a. a. O. I. 514 la femme que Chrémès entretient à Lemnos n'était quune maitresse ordinaire.

[4] Vergl. oben S. 24.

Handlung ist Athen.[1] Die Personennamen und die Geldbezeichnungen sind griechisch.[2] Auch die Sitten, wie sie uns in diesem Stücke geschildert werden, insbesondere das Leben und Treiben (V. 85) des Äschinus, der nächtlicherweile umherzieht, die ganze Nacht hindurch fortzecht und Jungfrauen entehrt, entsprechen wohl eher athenischen als römischen Verhältnissen. Unmöglich war in Rom, was V. 88 erwähnt wird:[3] foris effregit. Ferner trägt das Verhalten des schwachen und nachgiebigen Micio gegenüber seinem Adoptivsohne, seine laxen Erziehungsgrundsätze z. B. V. 101:

non est flagitium, mihi crede, adulescentulum
Scortari neque potare; non est; neque foris effringere

ganz den Stempel des griechischen Originals. Vergleiche dazu das Verhältnis des schwachen Strepsiades zu seinem Sohn Pheidippides in Aristoph. nubes.[4]

V. 385 spricht *Demea* die Befürchtung aus, Antipho würde aus Furcht vor dem Zorn seines Vaters der Heimat den Rücken kehren und fremde Kriegsdienste nehmen. Das bezieht sich ebenfalls auf griechische Verhältnisse. Griechische Söldner waren ja immer im Heere der Perserkönige und später in den Heeren der Nachfolger Alexanders des Grossen.[5]

Was die Hochzeitsgebräuche betrifft, so stehen sie gleichfalls in Einklang mit den griechischen Sitten.

V. 699 fordert Micio seinen Sohn auf, nach Hause zu gehen und die Götter anzuflehen. Ohne Gebet und

---

[1] Es geht dies hervor aus der *Perioche* V. 8 u. aus *Donat.*

[2] 191 viginti minis 223, 370 dimidium minae 242 decem minas 742, 915 viginti minae.

[3] Das θυροκοπῆσαι wird erwähnt *Ar. Wespen* V. 1254. Vergl. *Leo* a. a. O. S. 140.

[4] *Leo* a. a. O. S. 141: Von *Menander* ausgebildet ist der Typus des gegen seinen Sohn nachsichtigen Vaters.

[5] Vergl. auch *Lucian* ἑταιρικοὶ διάλογοι 7, 298. Die Mutter sagt zu Musarion in Betreff der Liebschaft derselben mit Chairea: οὐκ ἀπὸ τῆς μητρὸς ᾔτησεν ἀπειλήσας ἀποπλευσεῖσθαι στρατευσόμενος, εἰ μὴ λάβοι;

ohne Opfer, die man den θεοὶ γαμήλιοι darbrachte, konnte eine Eheschliessung bei den Griechen gar nicht vor sich gehen.[1] Auch die Erwähnung (V. 905 ff.) von Flötenspielern, Aufzügen, Fackeln und des Hymenäus ist griechischen Ursprungs.[2]

Wenden wir uns zum Inhalte unseres Stückes!

Äschinus, der Adoptivsohn des Micio, hatte einst, als er von einem Gelage heimkehrte, ein Mädchen vergewaltigt,[3] die Tochter einer armen, aber ehrbaren athenischen Witwe. Als Äschinus am nächsten Tage erkannte, was er verübt, kam er freiwillig zur Witwe und beschwor sie, ihm die Pamphila zur Frau zu geben. Er versprach, dass er das Mädchen als seine Frau heimführen werde. Die Sostrata ist dieses zufrieden, da es ihr ja nur angenehm sein konnte, ihre Tochter an einen Jüngling zu verheiraten, der aus so vornehmer und reichen Familie war. Jeden Tag kam Äschinus zur Pamphila und setzte so das Verhältnis fort. So verstrich die Zeit. 9 Monate waren vergangen, und Pamphila sieht stündlich ihrer Entbindung entgegen. Bis jetzt war alles froher Hoffnung; denn die Frauen glaubten, dass Äschinus sein Versprechen erfüllen werde. Hatte er ja immer beteuert, ohne Pamphila nicht leben zu können und das Kind auch dem Vater gegenüber zu legitimieren.[4]

---

[1] *Hermann* a. a. O. S. 268 f.

[2] *Hermann* a. a. O. S. 273.

[3] Wir haben uns vielleicht zu denken, dass dieses bei Gelegenheit der nächtlichen Mysterienfeiern vorgekommen ist. An solchen Festen nämlich nahmen beide Geschlechter Teil. Auch in der griech. Tragödie wird das an Festen begangene stuprum erwähnt, so im Jon des Euripides. Vergl. *Leo* a. a. O. S. 143.

[4] Qui sine hac iurabat se unum numquam victurum diem?
Qui se in sui gremio positurum puerum dicebat patris?

Diese Stelle erinnert an *Hom. Od.* 19, 401, wo uns erzählt wird, wie Autolykos nach der Geburt des Odysseus nach Ithaka kommt und wie Eurykleia den Kleinen auf die Kniee des Grossvaters setzt:

τόν ῥά οἱ Εὐρύκλεια φίλοις ἐπὶ γούνασι θῆκεν.

Leist Gräco-ital. Rechtsgeschichte S. 479 führt diese Stelle an, sowie *Dem.* c. Aphob. B § 15, p. 840. κἀμὲ εἰς τὰ τούτου γόνατα

Unterdessen hat Äschinus eine meretrix, zu der sein Bruder Ctesipho in heftiger Liebe entbrannt war, einem Kuppler Namens Sannio entführt. Da aber sein Bruder von seinem Vater Demea allzu strenge gehalten wurde, so konnte er nur dadurch, dass Äschinus die meretrix entführte und sie in das Haus des Micio brachte, in deren ungestörten Besitz kommen. Diese Entführung, die natürlich nicht ohne Widerstand des leno abgegangen war, war nicht nur den beiden Eltern zu Ohren gekommen, sondern auch Geta, der Sklave der Sostrata, hatte Kunde davon erhalten und meldete es seiner Herrin. Diese ist ganz bestürzt und erbittert darüber, dass Äschinus so treulos sich zeige und gerade jetzt, wo Pamphila in den Geburtswehen liege, dieselbe verlassen habe, will sie die ganze Sache vor das Gericht bringen. Denn sie ist überzeugt, dass Äschinus den kürzeren ziehen werde. Sollte er es leugnen, so hat sie als Beweisstück den Ring, den er in ihrem Hause zurückgelassen hatte. Sie kann umso leichter zur Klage schreiten, da sie sich ja bewusst ist, (V. 348) dass sie nicht den Äschinus zur Liebschaft verlockt, sondern dass er selbst das Liebesverhältnis angefangen hat. Doch auf das Zureden des Geta hin entschliesst sie sich, vorläufig von einer Klage abzusehen und einen alten Freund[1] und Verwandten ihres verstorbenen Mannes, Hegio, herbeizurufen und ihn um seinen Beistand anzugehen. Denn die armen Frauen hatten sonst niemand in der Stadt als diesen; er war ihr patronus, ihr Vater; ihm hatte der sterbende Simulus seine Familie anvertraut.

Geta holt nun den Hegio[2] und erzählt ihm unter-

τιθείς. Nach seiner Ansicht ist das auf das Knie setzen jenes uralte Zeichen des in Schutzgebens. Vielleicht spielt hier *Terenz* auf das Fest der Amphidromien an.

[1] 494 Hegio sagt von Simulus: cognatus mihi erat: una a pueris parvolis Sumus educti: una semper militiae et domi Fuimus. Hegio ist also ein Verwandter und Freund des verstorbenen Simulus. Über die Bedeutung der Jugendfreundschaft für die neue Kom. vergl. *Leo* a. a. O. S. 116.

[2] *Demea* nennt ihn tribulis, was wohl gleich δμόφυλος zu nehmen ist.

wegs den schlimmen Handel. Hegio ist ganz aufgebracht über das treulose Benehmen des Äschinus. Auf dem Wege begegnen sie dem Demea; Hegio erzählt ihm das Vorgefallene und bietet ihm als Zeugen für die Wahrheit des Erzählten den Sklaven Geta an, der bereit ist, für seine Aussagen auch auf der Folter einzustehen.

V. 489 sagt er: Wozu euch das Gesetz zwingen kann, das thuet jetzt freiwillig. Wenn ihr aber anders gesinnt seid, werde ich die Rechte der Pamphila nach Kräften verteidigen. Demen verspricht sein Möglichstes zu thun, Hegio tröstet die Frauen. Im IV. Akt wird dann die Sache in zufriedenstellender Weise geschlichtet, indem Micio seine Einwilligung zur Heirat mit Panphila gibt.

Gehen wir nun auf die Rechtsverhältnisse ein!

Äschinus, der Sohn des Demea, ist von seinem Oheim Micio adoptiert. (V. 46.) Die adoptio d. i. ποίησις fand bei den Griechen aus dem Grunde statt, dass das Haus mit seinen Familiensacra nicht untergehe. Micio hat schon bei seinen Lebzeiten den Äschinus adoptiert; er hatte auch das Recht dazu, da er keinen Sohn besass, überhaupt nicht verheiratet war, aber ein eigenes Hauswesen führte. Nach dem griechischen Rechte tritt der Adoptierte ganz aus der bürgerlichen Verwandtschaft mit seinem Vater und dessen Familie. Der Adoptivvater erlangt volle Gewalt über seinen Sohn. Doch Micio hält es nicht für notwendig, gegen die schlechten und leichtsinnigen Streiche des Äschinus einzuschreiten. Demea versucht nun, trotzdem ihm jede Gewalt über seinen Sohn Äschinus genommen ist, dennoch seinen Einfluss über denselben wieder herzustellen und macht dem Micio Vorwürfe über die schlechte Erziehung seines Sohnes (V. 60 f.). Doch Micio tritt ihm entgegen und behauptet (V. 115): „Er ist durch die Adoption mein Sohn geworden; wenn er in irgend etwas sich vergeht, so schädigt er mich. Ich muss dann mit meinem Vermögen dafür einstehen, nicht du.“ Die beiden Alten einigen sich endlich dahin, dass jeder für seinen Sohn sorgen soll und sich keiner um den anderen bekümmern darf.

V. 130: Curemus aequam uterque partem: tu alterum,
Ego item alterum. nam ambos curare propemodum
Reposcere illum est quem dedisti.

Der natürliche Vater konnte den Adoptierten nicht zurückfordern, höchstens in dem Falle, wenn der Adoptierte einen γνήσιος in dem Hause seines Adoptivvaters zurückliess oder wenn das Verhältnis durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen Vater u. Sohn gelöst wurde. —

Äschinus hat eine freigeborene attische Bürgerin entehrt. Schwere Strafe musste ihn für dieses Vergehen treffen.[1]

Auf zivilrechtlichem Wege konnte der Verführer wohl von Seiten der Verwandten der Entehrten gezwungen werden, sie zu heiraten oder eine Busse zu zahlen. Hatte er Gewalt angewendet wie in unserem Falle,[2] so wurde eine δίκη βιαίων oer eine γραφὴ ὕβρεως gegen ihn angestrengt. Die Klage βιαίων war schätzbar. Darum sagt *Hegio* V. 490:

quod vos ius cogit, id voluntate vestra impetret.

Die Rücksicht auf die bestehenden Gesetze sollte euch zwingen, den Streit gütlich beizulegen.

Dass wirklich Gefahr für Äschinus bestand, ersehen wir aus den Worten des Micio, als er mit seinem Sohne vor der Thür der Sostrata zusammenkommt. 685.

Jn qua civitate tandem te arbitrare vivere?
Virginem vitiasti, quam te non ius fuerat tangere.

Er nennt das ein peccatum und zwar ein grosses.

Sostrata will eine Klage gegen Äschinus einreichen. Zu ihrer Unterstützung ruft sie den Hegio herbei. Schon deshalb kann sie um so leichter zur Klage schreiten, weil sie dem Jüngling keine Gelegenheit zur Einfädelung der Liebschaft mit ihrer Tochter gegeben hat. Sonst hätte sie ja selbst eine Schriftklage προαγωγείας wegen Kuppelei zu befürchten gehabt.[3] Was den Ring betrifft, den Sostrata

---

[1] Vergl. *Lipsius* S. 509 und 405. Anm.

[2] V. 308. miserae indigne per vim vitium obtulerat.

[3] 348 postremo quando ego conscia mihi sum a me culpam esse hanc procul,

347 erwähnt, so war es bei den Römern Sitte, dass der Bräutigam der Braut ein Handgeld (arra) oder dafür einen Ring gab, welcher von dieser am 4. Finger getragen wurde. Von diesem römischen Brauche kann hier keine Rede sein; denn die Alte sagt ausdrücklich; testis mecum est anulus, quem amiserat (V. 347). Hegio hat das Recht, als Verteidiger seiner Verwandten zu fungieren; denn V. 456 heisst es: tu es patronus, tu pater,

Illi tibi moriens nos commendavit senex.

Si deseris tu, periimus. Er ist also vom Vater zum κύριος oder ἐπίτροπος der Tochter eingesetzt. Nur der κύριος war berechtigt, eine solche Klage anzustellen. Er hatte die Frauen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, da dieselben nicht vor Gericht auftreten durften. Der κύριος einer Frau war der Vater, solange er lebte, nachher der Vormund oder der nächste Verwandte von väterlicher Seite nach der Ordnung der ἀγχιστεία. Hegio ist der nächste Verwandte cognatus mihi erat und 946 wird er sogar cognatus proximus d. i. συγγενὴς ἀγχιστεύς[1] genannt.

Der Sklave Geta wird zum Zeugen angeboten:

V. 482: hunc abduce, vinci, quaere rem.

Hier haben wir eine Provokation an den Gegner, einen Sklaven als Zeugen zu vernehmen (παραδοῦναι zur Tortur anbieten). Dass dem Sklaven alle Aussagen auf der Folter abgenommen wurden, ist schon bei Phormio erwähnt worden.

Nach den attischen Gesetzen hatte Hegio das Recht und die Pflicht, sich seiner Verwandten anzunehmen, und Äschinus wäre, wenn es zu einer Klage gekommen wäre, jedenfalls empfindlich gestraft worden. Doch zu einer Klage kommt es nicht. Vor dem Hause der Sostrata trifft Äschinus mit seinem Adoptivvater Micio zusammen. Derselbe hat schon den ganzen Sachverhalt erfahren; aber da

---

Neque pretium neque rem ullam intercessisse illa aut me indignam, Geta,

Experiar. *Lipsius* S. 410.

[1] *Lucian, Timon* 51.

Äschinus mit der Sache nicht herausrückt, will er ihn einstweilen auf die Probe stellen. Deshalb erzählt er ihm, dass er durch einen Freund vom Markte[1] hieher geführt worden sei, um ihm in einer wichtigen Sache Beistand zu leisten (huc advocatum sibi V. 646).

Was den Ausdruck advocatum betrifft, so nannte man in Rom in der republicanischen Zeit diejenigen advocati, welche nicht bloss zu Hause Rat erteilten, sondern auch bei Gericht zugegen waren, um der von ihnen vertretenen Partei mehr Gewicht durch ihre Gegenwart zu geben. In unserem Falle ist sicherlich nicht advocatum von einem gebraucht, der vor Gericht einem anderen beistehen soll, sondern von einem, der in einem Privathandel einem anderen als Beistand und Zeuge[2] dient. Dass dieses in Athen häufig vorgekommen ist, ist schon bei Phormio angeführt.

Kehren wir nun wieder zur Erzählung des Micio zurück.

Hier in diesem Hause, erzählt er, wohnen zwei arme Frauen. Du kennst sie nicht. Sie sind ja erst kürzlich hieher gezogen. Es ist eine Jungfrau mit ihrer Mutter. Der Vater ist gestorben. Mein Freund ist illi genere proximus (V. 650). Deshalb ist er nach dem Gesetze verpflichtet, seine arme Anverwandte zu heiraten. huic leges cogunt nubere hanc.[3] Er ist gekommen, um sie mit sich nach Milet zu nehmen; denn er wohnt dort. Das Mädchen ist verpflichtet, den Milesier zu heiraten, wie es, wenn derselbe nicht gekommen wäre, ihn hätte zwingen können, es zu heiraten oder auszustatten.

Äschinus behauptet nun seinem Vater gegenüber, es sei nicht recht, dem Milesier die Jungfrau zu verloben; man solle Rücksicht nehmen auf den jungen Mann, der vorher mit derselben Umgang gehabt habe.

---

[1] Vergl. dazu Phormio S. 47 und *Hermann* a. a. O. S. 124.

[2] Vergl. *Romeijn* a. a. O.

[3] Vergl. das oben angeführte Thessengesetz.

Doch Micio antwortet darauf V. 670:

quis despondit, quis dedit?
Quoi quando nupsit, anctor his rebus quis est?

Ohne Verlobung konnte eine rechtmässige Ehe nicht stattfinden. Äschinus entgegnet:

An sedere oportuit
Domi virginem tam grandem, dum cognatus huc
Illinc veniret exspectantem?

Auch diese Worte sind nach den griechischen Sitten zu beurteilen. Die griechischen Frauen waren bei ihrem abgeschlossenen Leben im Innern des Hauses von jedem Verkehr mit jungen Leuten ausgeschlossen.

Wie steht es nun mit der Zitherspielerin, die Äschinus dem Kuppler mit Gewalt entrissen hat?

Entführungen von Hetären sind in Athen häufig vorgekommen. Ein Beispiel haben wir Demosthenes gegen Meidias § 36.

Äschinus ist gewaltsam in das Haus des Kupplers eingedrungen.

V. 88. foris ecfregit atque in aedes irruit
Alienas; ipsum dominum atque omnem familiam
Mulcavit usque ad mortem; eripuit mulierem
Quam amabat.

Deshalb konnte gegen ihn von Seite des leno wegen Hausfriedensbruches und wegen Misshandlung eine γραφὴ ὕβρεως anhängig gemacht werden. Ferner konnte wegen der Entführung der Zitherspielerin gegen ihn eine Klage βιαίων erhoben werden.

Wenn nämlich jemand eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen hatte, so wurde er βιαίων verklagt. Die Folge war, dass der Schuldige den durch seine Handlung zugefügten Schaden doppelt ersetzen musste.[1] Daher droht der leno dem Äschinus V. 164:

ego meum ius persequar:[2]
Neque tu verbis solves umquam, quod mihi re male feceris.

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 643 ff.

[2] ius persequi i. e. δίκην διώκειν.

Das Benehmen des reichen Äschinus gegenüber dem Kuppler entsprach ganz den Sitten der athenischen Jugend. Nicht genug, dass er ihm das Mädchen mit Gewalt entführt und ihn selbst wiederholt geschlagen hat, lässt er ihn auch noch durch seinen Sklaven misshandeln. Darauf sagt der Leno 175: regnumne hic tu possides? Das war ein gefährlicher Vorwurf gegen einen reichen Athener.[1] Doch Äschinus kümmert sich darum nicht. Als der leno auf seinen Vorschlag nicht eingeht, droht er ihn mit Ruten zu Tode hauen zu lassen.[2]

Sannio zeigt sich darüber ganz entrüstet. loris liber? ruft er entsetzt aus? hicine libertatem aiunt esse aequam omnibus? (V. 182). Diese letztere Aeusserung stimmt mit dem überein, was wir bei Phormio über die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze bemerkten.[3] In Athen war es nicht gestattet, einen Sklaven, natürlich um so weniger einen Bürger, zu schlagen.[4]

Uebrigens ist, wie *Dziatzko* in seiner Einleitung zu den Adelphen S. 9 erwähnt, dadurch, dass *Terenz* verbum de verbo expressum extulit, eine Unklarheit in das Stück gekommen; denn in den Synapothneskontes scheint die Psaltria eine freigeborene Athenerin gewesen zu sein, so dass Äschinus mit Recht sagen konnte (194) neque vendundam censeo,

Quae liberast; nam ego liberali illam adsero causa manu.[5]

Der leno will sich wieder in dem Besitz der ihm entrissenen Sklavin setzen. Dazu hätte er auch das Recht.[6] Äschinus tritt diesem ἄγειν entgegen mit der Behauptung,

---

[1] Vergl. *Phormio* 405.

[2] 182 Usque ad necem operiere loris.

[3] Vergl. S. 43 und *Lucian, Timon* 52: τυραννίδι Τίμων ἐπιχειρεῖς καὶ τύπτεις τοὺς ἐλευθέρους und 57.

126. Ὦ δημοκρατίαι καὶ νόμοι, παιόμεθα ὑπὸ τοῦ καταράτου ἐν ἐλευθέρᾳ τῇ πόλει.

[4] Ἀδην. πολ I, 10.

[5] adsero i. e. ἀφαιρεῖθαι εἰς ἐλευθερίαν.

[6] *Lipsius* a. a. O. S. 658.

(V. 191 ff.) dass das Mädchen eine Freigeborene sei.[1] Diese Widersetzung nannte man ἀφαίρεσις. Beruhigte sich der Kuppler damit nicht, so entstand ein Rechtsstreit vor dem Polemarchen, wo beide Parteien ihre Behauptungen, dass sie ein Eigentumsrecht an dem Mädchen hätten oder dass dasselbe eine freigeborene Bürgerin sei, beweisen mussten. Stellte es sich heraus, dass die Psaltria eine Freie war, so konnte Äschinus gegen den leno eine Klage wegen εἱργμοῦ und προαγωγείας einreichen. Die erste Klage war gegen den gerichtet, der freie Menschen auf einige Zeit des Gebrauches ihrer Freiheit beraubte; die zweite gegen den, der der Kuppelei beschuldigt wurde. Doch abgesehen von dem oben angeführten Vers wird die meretrix durchgehends als Sklavin betrachtet und als solche behandelt.

V. 277 ego ad forum ibo, ut hunc absolvam, spielt an auf die oben erwähnte Sitte, Zahlungen durch den Trapeziten zu leisten.

Zum Schlusse des Stückes wird uns eine Freilassung vorgeführt, nämlich die des Syrus.

Die Worte (V. 970) Syre, eho accede huc ad me: liber esto, sind zu unbestimmt, als dass wir weitere Schlüsse daraus ziehen könnten.

V. 980 fordert Demea den Micio auf, dem eben freigelassenen Syrus etwas Geld zum augenblicklichen Gebrauche zu geben. Bald werde er es zurückzahlen. Nach römischem Rechte hatte der Freilasser die Verpflichtung, auch nach der Freilassung für den libertus zu sorgen. Bei den Griechen hatte wohl auch der Herr die Pflicht, seinem Freigelassenen in seinem späteren Fortkommen behilflich zu sein.[2]

---

[1] Nach römischem Rechte konnte nur der Verwandte eines angeblichen Sklaven den Streit wegen der Freiheit desselben führen. Vergl. *Gaius* fr. 6 und *Baret* a. a. O. S. 44: Äschinus, virgini utpote extraneus, iuvenili quodam impetu praeter ius actionem minitari videtur. Dieses scheint nach attischem Rechte nicht der Fall gewesen zu sein. S. *Lipsius* a. a. O. S. 662. (Nach Plato ein Verwandter oder Freund.) *Nencini* S. 125.

[2] Vergl. *Beauchet* a. a. O. II. S. 498.

Übrigens sind hier die Verhältnisse ganz anders wie z. B. bei Plautus Epid. 5, 2, 60, wo Periphanes versprach praebebo cibum. Hier ist bloss von einer vorübergehenden Unterstützung die Rede, und Syrus soll das vorgestreckte Geld bald wieder zurückzahlen.

Nach seiner Freilassung bittet Syrus den Micio auch um die Freilassung der Sklavin, mit er bisher gelebt hatte. V. 972.

Es kommt in Athen vor, dass einem Freigelassenen eine Sklavin mitgegeben wird, wahrscheinlich die, mit der er bisher gelebt hatte.[1]

Andria.

Die Andria des Menander bildet die Vorlage zu diesem Stücke. Damit ist, wie wir aus dem Prologe erfahren, die Περινθία desselben Dichters contaminiert und zwar bestimmt die erste Scene des I. Aktes. Der Schauplatz der Handlung ist Athen (907). Die Personen sind sämtlich Athener oder stammen aus Andros.[2]

Die Namen sind griechisch. Ebenfalls aus dem Original beibehalten sind die Geldbezeichnungen.[3] Auch die Sitten und Gebräuche, die *Terenz* uns vorführt, können wir im Griechischen nachweisen.

So kommt V. 51 vor: ex ephebis excessit. Hiemit gebraucht der Dichter einen Ausdruck, der allein nur auf die griechischen Verhältnisse passt. Denn die Römer kannten eine solche Einrichtung wie das Ephebeninstitut nicht. Mit excessit ex ephebis wird wohl das 20. Jahr gemeint sein, in welchem der junge Bürger zur vollen

---

[1] Vergl. *Diogenes Baertius* V. 73.

[2] Vergl. auch V. 928:
verum hercle opinor fuisse Phaniam; hoc scio certo Rhamnusium se aiebat esse.

[3] 399 obolo, 451 decem drachumis. 951 dos est decem talenta. 1002 dotis sex talenta.

Ausübung der bürgerlichen Rechte gelangte. Cicero gebraucht dafür bei einem ähnlichen Verhältnis ex pueris excedere, die Griechen sagten ἐξῆλθεν ἐξ ἐφήβων.[3]

Auf das zurückgezogene Leben der Jungfrauen und der Frauen in Athen überhaupt weist deutlich V. 250 hin:

Aliquid monstri alunt: ea quoniam nemini obtrudi potest.
Itur ad me.

Pamphilus spricht so von der ihm bestimmten Braut, die er noch gar nicht kennt.

Im Vers 88 handelt es sich um die sumbola: symbolam dedit. Auch damit wird eine griechische Sitte bezeichnet, die schon sehr alt ist und die zurückgeht auf den ἔρανος bei Homer, eine Mahlzeit, die auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt wurde. Jeder Teilnehmer gab entweder in Geld oder in Naturalien seinen Beitrag. Diese Mahlzeit wurde gewöhnlich im Hause eines der Theilnehmer oder wie im Eunuch bei einem Freigelassenen abgehalten. Die Römer kannten ebenfalls diesen Brauch. Doch haben sie für sumbola den Ausdruck collecta.[1] Die Sitte berührt *Terenz* noch Phormio II 2, 25 und Eunuchus III 4, 2, wo er sogar asumbulus d. i. ἀσύμβολος von einem gebraucht, der keinen Beitrag zur gemeinsamen Mahlzeit gab.

V. 55 spricht Simo von der Sitte der Jünglinge, sich mit der Pferdezucht, mit der Jagd oder mit dem Studium der Philosophie zu beschäftigen.

Passt dieses nicht ebenfalls auf das Leben der vornehmen Jünglinge in Athen, insbesondere das philophische Studium? [2]

Das ausschweifende Leben vornehmer Jünglinge wird uns in den Versen 80—85 geschildert.

---

[1] Vergl. Xen. Cyrop. I. 1, 12.

[2] Cicero de oratore II. 233.

[3] Vergl. dazu Aristophanes nubes 12:
ἀλλ' οὐ δύναμαι δείλαιος εὕδειν δακνύμενος,
ὑπὸ τῆς δαπάνης καὶ τῆς φάτνης καὶ τῶν χρεῶν,
Διὰ τουτονὶ τὸν υἱόν. ὁ δὲ κόμην ἔχων ἱππάζεταί τε καὶ ξυνωρικεύεται ὀνειροπολεῖ δ' ἵππους
und Plut. 157: ὁ μὲν ἵππον ἀγαθόν, ὁ δὲ κύνας θηρευτικούς.

Die Jünglinge verkehren im Hause der meretrix; auch Pamphilus befindet sich unter ihnen, trotzdem sein Vater Simo davon Kunde hat. Diese Milde und Nachsicht desselben gegenüber seinem Sohne entspricht ganz den Anschauungen, wie sie uns in der neuen attischen Komödie entgegentreten.[1] Er findet es ganz natürlich, wenn sein Sohn von der Buhlerin umgarnt und ins Netz gezogen wird. (V. 82: Certe captus est, habet.)

Ebenso aus dem Original stammt das Verhältnis des Simo zu Davus, dem Sklaven seines Sohnes, den er 595 förmlich bittet, ihm fernerhin zu helfen, den Pamphilus auf bessere Wege zu bringen.

Wenden wir uns nun zu den Rechtsverhältnissen!

V. 35—38 sagt Simo zu seinem Freigelassenen Sosia![2]

Ego, postquam te emi, a parvolo ut semper tibi
apud me iusta et clemens fuerit servitus,
scis; feci ex servo ut esses libertus mihi,
propterea quod servibas liberaliter.

Sosia ist von seinem Herrn, der ihn in jungen Jahren gekauft und während seiner Sklavenzeit milde und gerecht behandelt hatte, freigelassen worden, weil er liberaliter ihm diente.[3] Simo erinnert seinen Freigelassenen, der noch in seinem Hause als Koch fungiert, an diese Vergünstigung und sagt: haud muto factum = ich bereue es nicht, dich für deine treuen Dienste mit der Freilassung belohnt zu haben; du hast mir bisher treu gedient, und so habe ich keinen Anlass, dich durch die Entziehung der Freiheit zu bestrafen.

Was vor allem den Punkt betrifft, dass Sosia nach seiner Freilassung das Haus seines früheren Herrn nicht

---

[1] Vergl. oben S. 55.

[2] Nach dem Zeugnis des *Donat* ist die Person des Sosia eine freie Erfindung des *Terenz;* aber dennoch hat der Dichter alles im Einklang mit den gr. Verhältnissen dargestellt. Vergl. *Nencini* a. a. O. S. 26.

[3] Vergl. *Meincke*, fragm. com. Gr. IV, pag. 293: ἐλευθέρως δούλευε. δοῦλος οὐκ ἔσει.

verliess, so blieben in Athen gar oft die ἀπελεύθεροι im Dienste ihres früheren Herrn[1] wie z. B. bei Isaeus περὶ τοῦ Φιλοκτήμονος κλήρου § 20, und sie mochten sich in dieser Lage besser befinden, als wenn sie sich selbständig unterhalten hätten.

Nach dem attischen Rechte war der Freigelassene gehalten, seinem früheren Herrn gewisse Dienste zu leisten. Jedoch sind wir über den Umfang dieser Pflichten nicht genau unterrichtet. Aus Plat. leges XI 2 können wir schliessen, dass der Freigelassene seinem Herrn gegenüber zur Dankbarkeit, Ehrerbietung und Unterstützung verpflichtet war. Ferner musste er für alle rechtlichen Geschäfte seinen Freilasser zum Prostates wählen.[2]

Erfüllte der Freigelassene seine Pflichten nicht, so konnte der Freilasser gegen denselben eine Klage ἀποστασίου anhängig machen und zwar vor dem Polemarchen. Wurde der Angeklagte verurteilt, so ging er jedenfalls der Freiheit verlustig und fiel wiederum seinem früheren Herrn als Sklave anheim.[3]

Nach *Karlowa*[4] erscheint die Annahme, dass in alter Zeit der Patron geradezu das Recht gehabt habe, nach seinem Ermessen einen für undankbar erklärten libertus in die Sklaverei zurückzuversetzen, ganz unbegründet. Schon *Rein*[5] hat den Nachweis erbracht, dass es eine revocatio in servitutem in der republikanischen Zeit nicht gab. Erst seit Constantin war die revocatio in servitutem als Strafe üblich. Dagegen nahm *Rein* an, das der unfeierlich Freigelassene, welcher eine nur faktische, keines-

---

[1] *Thalheim* a. a. O. S. 23.
Beauchet a. a. O. II, S. 493 und S. 496.

[2] Auch bei den Römern war der Freigelassene dem Patron zu reverentia und obsequium, sowie zu gewissen Dienstleistungen und Geschenken verpflichtet. Auch hatte der Patron immer noch eine Zuchtgewalt über den libertus. Vergl. *Karlowa* a. a. O. S. 142 und *Rein* a. a. O. S. 597 ff.

[3] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 622.

[4] Vergl. a. a. O. S. 143.

[5] *Rein* a. a. O. S. 558.

wegs rechtlich anerkannte Freiheit besass, von seinem Herren jederzeit in den früheren Zustand zurückversetzt werden konnte. Die von *Rein* aus Cic. ad Att. VII, 2 angeführte Stelle scheint mir jedoch nicht besonders klar für diese Ansicht zu sprechen.

Baret a. a. O. S. 3 f. nimmt ebenfalls an, dass nach den römischen Gesetzen der Herr nicht die Macht besessen habe, den Freigelassenen in die Sklaverei zurückzuversetzen. Da nun unsere Stelle:

feci ex servo ut esses libertus mihi, . . .
haud muto factum. Gaudeo

nicht im Einklange mit dem römischen Recht steht, greift er zu der Lesart, die *Bentley* vorgeschlagen hatte:

Haud muto (subaudi: sententiam) So: Factum gaudeo.

Gegen diese Änderung sprechen die Handschriften und *Donat.*

Wir bleiben daher bei der gewöhnlichen Lesart, da sich alles nach griech. Recht erklären lässt.

Auf die Verlobung und Ehe beziehen sich folgende Verse: 100. Chremes

ultro ad me venit, unicam gnatam suam
Cum dote summa filio uxorem ut daret.
Placuit despondi.

und 236 ff. Hier sagt Pamphilus von seinem Vater, der ihm eine Braut gesucht hat:

Hocinest humanum factu aut inceptu? hocinest officium patris?
. . . . . Pro deum fidem, quid est, si hoc non contumeliast?
Uxorem decrerat dare sese mi hodie: nonne oportuit
Praescisse me ante? nonne prius communicatum oportuit?[1]

In diesen Versen vermag ich keinen Widerspruch mit dem griechischen Brauche zu erkennen.[2]

---

[1] Vergl. noch 253: Praeteriens modo.
Mi apud forum uxor tibi ducendast, Pamphile, hodie, inquit, para.

[2] Vergl. oben Phormio S. 35 ff.

Dass die Verschwägerung mit Fremden seit Perikles perhorresciert war, wurde oben zu Phormio bemerkt. Damit steht im Einklang V. 879:

Adeo inpotenti esse animo, ut praeter civium
Morem atque legem et sui voluntatem patris
Tamen hanc habere studeat cum summo probro![1]

(hanc i. e. Glycerium).

Und V. 479:

Adeon est demens? ex peregrina (iussit tolli).

Ferner V. 145:

Indignum facinus: comperisse Pamphilum
pro uxore habere hanc peregrinam.

Ferner bezieht sich auf die Ehe V 295:

Te isti virum do, amicum, tutorem, patrem:
bona nostra haec tibi permitto et tuae mando fidei.

An ein förmliches Eingehen einer Ehe ist hier natürlich noch nicht zu denken, obwohl dieses *Donat* annimmt: (confirmatae sunt legitimae nuptiae per in manum conventionem). Ebenso *Rein* a. a. O. S. 372. Denn die Chrysis hatte nicht das Recht dazu, ihre Tochter zu verheiraten. Nur der Vater der Braut wäre dazu berechtigt. Sie deutet mit den oben citierten Worten nur an, dass sie den Pamphilus der Glycerium als Schützer an Stelle des Mannes und des Vormundes zurücklässt.[2]

Das Liebesverhältnis des Pamphilus mit Glycerium ist nicht ohne Folgen geblieben. 780 heisst es nun: iam susurrari audio

---

[1] Durch kein Gesetz ist bei den Römern die Ehe von römischen Bürgern mit Peregrinen verboten. Allerdings waren die Kinder aus dieser Verbindung auch in Rom benachteiligt, da für alle ohne Conubium eingegangenen ehelichen Verbindungen der Grundsatz bestand: Die Kinder gehören der Mutter an und folgen dem Stande derselben ganz ohne Rücksicht auf den Stand des Vaters. Vergl. *Rein* a. a. O. S. 395 und *Karlowa* a. a. O. S. 172.

[2] Tutor i. e. ἐπίτροπος, das oft in dem allgemeinen Sinne von Verwalter, Geschäftsführer steht (*Lipsius* S. 549, ebenso *Phormio* 307). Darum bona nostra permitto. Zu hanc mi in manum dat vergl. Sophocles Electra. V. 1348: οὐκ οἶσθ' ὅτῳ μ'ἔδωκας εἰς χεῖράς ποτε.

civem Atticam esse hanc . . . coactus legibus
Eam uxorem ducet.

Stellte es sich heraus, dass Glycerium von bürgerlicher Abkunft war, so war wohl Pamphilus gezwungen, sie zu heiraten.

Im Einklang mit dem griechischen Recht stehen die auf die patria potestas anspielenden Verse:

V. 215 haec Andria . . . gravida e Pamphilost. quidquid peperisset, decreverunt tollere.

V. 401: pollicitus sum suscepturum und
464: nam quod peperisset, iussit tolli.

Baret a. a. O. S. 8 citiert V. 891:

Domus, uxor, liberi inventi invito patre, um zu beweisen, dass, wenn dem filio familias die Frau ein Kind geboren hat, der Vater, in dessen Gewalt jener steht, das Recht hat, das Kind anzuerkennen oder zu töten; denn in der Gewalt des Grossvaters stehen Sohn und Enkel.[1]

Aber warum macht hier der Vater des Pamphilus keinen Gebrauch von dem ihm zustehenden Rechte?

Er ergeht sich nur in Klagen über seinen Sohn, aber ernstlich sein Recht auszuüben, daran denkt er gar nicht.

Wiederum ein Beispiel eines nachsichtigen Vaters, das eher griechischen als römischen Verhältnissen entspricht.

Übrigens steht der Ausdruck invito patre nicht im Widerspruch mit dem, was wir S. 35 über die p. potestas beibrachten.

Eunuchus.

Terenz hat das gleichnamige Stück des *Menander* als Vorlage benützt und damit einige Teile aus dem Colax derselben Dichters kontaminiert. Die Handlung spielt in Athen. Auch die Namen der Personen und die Geldbezeichnungen sind aus dem Original beibehalten.[1]

---

[1] Vergl. *Karlowa* a. a. O. S. 84.

[2] 169 minas viginti, 471 tres minae, 984 viginti minis.

Nicht anders ist es mit den dargestellten Sitten. Der Parasit und die Hetäre fehlen nicht in unserem Stücke. V. 539 haben wir eine Anspielung auf ein Gastmahl, das mehrere athenische Jünglinge auf gemeinschaftliche Kosten veranstalten.[1] V. 626 befiehlt der Soldat seinem Sklaven, die Pamphila, die der Thais zum Geschenk gegebene vermeintliche Sklavin, aus dem Hause der meretrix zu holen, damit sie durch ihr Spiel beim Gastmahl die Anwesenden erfreue. Thais dagegen ruft aus: minume gentium in convivium illam? Thais nämlich ist schon fast davon überzeugt, dass Pamphila von freien athenischen Bürgern abstamme. Deshalb ist sie dagegen, dass Pamphila zu dem Gelage geführt werde. Denn die griechische Sitte gestattete freigeborenen Mädchen und Frauen nicht, sich an einem Gelage zu beteiligen oder überhaupt in der Gesellschaft von Männern zu erscheinen.

Auf das denAthenern eigentümliche Ephebeninstitut wird hingewiesen V. 824. Jedoch wird nicht näher darauf eingegangen. V. 290 heisst es nur: miror qui ex Piraeo abierit: nam ibi custos publicest nunc. Hier wird wohl angespielt auf den Dienst des jungen Chaerea als περίπολος.[2]

Wenden wir uns nun zu den Rechtsverhältnissen!

I. V. 338 ff: Archidemides, bittet den Chaerea, folgendes an seinen Vater auszurichten:

„cras est mihi
iudicium“ „quid tum?“ „ut diligenter nunties
patri, advocatus mane mi esse ut meminerit.“

In welcher Sache der Vater des Chärea dem Archidemides als Beistand dienen soll, ist bei *Terenz* nicht angegeben. Dass die Griechen in ausgiebigem Masse von Beiständen vor Gericht (d. i. συνήγοροι) Gebrauch machten, wurde schon oben berührt.

---

[1] Vergl. *Andria* S. 66.

[2] Vergl. auch Arist. 'Αθ. πολ. 42:

Πρῶτον μὲν τὰ ἱερὰ περιῆλθον, εἶτ' εἰς Πειραιέα πορεύονται καὶ φρουροῦσιν οἱ μὲν τὴν Μουνιχίαν, οἱ δὲ τὴν 'Ακτήν.

II. Chaerea wird als Eunuch in das Haus der meretrix Thais geführt und schändet dort die Pamphila.[1]

Pamphila ist, wie sich herausstellt, eine attische Bürgerin, die Schwester des Chremes. Daher fordert Pythia ihre Herrin Thais auf, den Jüngling ergreifen zu lassen, um ihn zur gebührenden Strafe zu ziehen. Comprendi inbe, quantum potes. Doch Thais lehnt dieses ab. Darauf sagt sie zu Chärea V. 852: credin te impune habiturum?

Natürlich traf, wie schon oben S. 59 angeführt, den Entehrer einer freigeborenen Jungfrau schwere Strafe.

Deshalb sagt Chärea:

unam hanc noxiam

Amitte: si aliam admisero umquam, occidito. Auch die Worte der Pythia: an paulum hoc esse tibi videtur virginem vitiare civem? entsprechen dem griechischen Rechtsgefühl. Ebenso die Worte der Thais:

V. 865: non te dignum, Chaerea,
Fecisti. nam si ego digna hac contumelia
Sum maxime, at tu indignus, qui faceres. Damit weist Thais hin auf die verachtete Stellung der Hetären im griechischen Volksleben. Dem entspricht auch V. 382, wo Chärea zu Parmeno auf dessen Worte flagitium facimus sagt:

an id flagitium est, si in domum meretriciam deducar.

V. 885 sagt Chärea, um mit Thais in Bezug auf die Pamphila zu einem guten Einvernehmen zu gelangen:

nunc ego te in hac re mi oro ut adiutrix sies,
Ego me tuae commendo et committo fide.
Te mihi patronam capio.

---

[1] Nach V. 107 ff. Pamphila ist in ihrer Kindheit von Seeräubern entführt worden. Über die Häufigkeit des Kinderraubes in Griechenland Vergl. *Beauchet* II, 411 ff.

Chaerea erzählt, dass während seines Aufenthaltes im Hause der meretrix die Pamphila von den Mägden ins Bad gebracht wurde.

V. 592: arcessitur lavatum interea virgo: Jit, lavit, rediit; deinde eam in lectulo locarunt. Dazu bemerkt der Scholiast: arcessitur et collocarunt legitima esse vocabula de iustis nuptiis.

Bei dem Ausdruck patrona ist gewiss nicht an das Rechtsverhältnis zu denken, wie es in Rom zwischen dem patronus und dem Clienten oder in Athen zwischen dem προστάτης und dem Metöken bestanden hat. Patronus ist hier in allgemeinem Sinne zu fassen.[1]

In einem anderen Sinne ist vielleicht zu nehmen V. 1039: Thais patri se commendavit, in clientelam et fidem nobis se dedit d. i. nos patronos (d. h. προστάτας) cepit.

Mit Bezugnahme auf die Frevelthat des Chärea sagt 950 Pythia zu Parmeno, dem Sklaven, der dem Chärea-den Rat gegeben hatte, als Eunuch verkleidet in das Haus der meretrix einzudringen:

virginem istam, Thaidi hodie quae dono datast,

Scis eam civem hinc esse? et fratrem eius esse adprime nobilem?

. . . eam iste vitiavit miser.

Quid nam fecit (frater)? conligavit primum eum mi seris modis.

. . . nunc minatur porro sese id quod moechis solet:

Parm. Quis homo pro moecho unquam vidit in domo meretricia prendi quemquam?

μοιχεία bedeutet nach *Lipsius* a. a. O. S. 402 1. gesetzwidrigen Beischlaf mit der Frau oder dem Kebsweibe eines anderen oder 2. jeden anderen gesetzwidrigen Beischlaf mit einem Mädchen oder einer Witwe. Der Beischlaf mit einer Hetäre wurde jedoch nicht für μοιχεία gehalten.[2] Daher wird ausdrücklich betont, dass Pamphila eine Bürgerin ist.

Nach dem Gesetze war der κύριος der betreffenden Jungfrau oder Frau, in unserem Falle also der Bruder Chremes, berechtigt, an dem, welcher bei der That ertappt wurde, entweder selbst Rache auszuüben oder die Hülfe

---

Offenbar geht hier der Scholiast zu weit, wenn er glaubt, dass *Terenz* mit arcessere eine Anspielung auf die Herbeiführung der Braut bei der Hochzeit macht.

[1] Vergl. *Costa* a. a. O. S. 219 und S. 223.

[2] Daher sagt *Parm.* Quis homo pro moecho.

der Gesetze durch eine Klage μοιχείας in Anspruch zu nehmen. Die Privatrache bestand darin, dass der μοιχός getötet oder entehrt wurde. Daher heisst es nunc minatur.

Bisweilen aber liess der κύριος der Geschändeten die Strafe durch Geld abkaufen. In diesem Falle wurde der μοιχός gebunden, bis er Bürgen für das Lösegeld gestellt hatte.

III. Thais hatte von einem Soldaten unter gewissen Bedingungen die Pamphila zum Geschenke erhalten. Als nun der Soldat, der von der Thais wegen seiner Zurücksetzung die Herausgabe des Mädchens verlangt, im Anzuge ist, ermutigt Thais den Chremes, der sich mit ihr vor ihrem Hause befindet, zum Widerstand gegen denselben mit folgenden Worten:

V. 759: immo hoc cogitato: quicum res tibist, peregrinus est,

Minus potens quam tu, minus notus, minus amicorum hic habens.

Damit spielt sie an auf die rechtlose Stellung der Fremden in Athen.

Daher sagt sie auch V. 768:

Si vim faciet, in ius ducito. Dîeses war gegen Fremde erlaubt.[1]

Chremes dagegen fordert sie auf, das Thor zu verschliessen, während er auf das Forum hinüber laufen will, um Beistände herbeizuholen.

Transcurso ad forum:

Volo ego adesse hic advocatos nobis in turba hac.

Zu welchem Zwecke will er advocati herbeiholen? Doch sicher, damit sie durch ihre Anwesenheit den Soldaten einschüchterten oder den Chremes in seinem Widersandsversuche gegen den Angreifer unterstützten oder um in einer etwaigen Klage βιαίων als Zeugen dienen zu können. Doch Thais sagt:

nil opus est istis, Chremes.

---

[1] Vergl. *Phormio* S. 51.

Hoc modo dic, sororem esse illam tuam et te parvam virginem
Amisisse, nun cognosse, signa ostende.

Si vim faciet, in ius ducito hominem. Der Soldat fordert sein Geschenk zurück und zwar mit Recht. Er will mit Gewalt die Pamphila aus dem Hause der Thais entführen.

Jeder athenische Bürger und Metöke war berechtigt, den Sklaven, an dem er ein Eigentumsrecht hatte, wenn er sich seinem Besitze entzog und sich in einem fremden Haus befand, aus demselben herauszuholen. Dieses Verfahren hiess ἄγειν εἰς δουλείαν.[1]

Mittlerweile hat sich aber herausgestellt, dass Pamphila eine freigeborene attische Bürgerin ist; mithin hat der Soldat kein Eigentumsrecht mehr an derselben. Darum sagt Thais 766: Hoc modo dic. . . .

Jetzt widersetzte sich Chremes mit Recht dem Soldaten. V. 805 erklärt er diesem gegenüber:

principio eam esse dico liberam. Civem Atticam,
Meam sororem. . . . Miles, nunc adeo edico tibi,
Ne vim facias ullam in illam.

Gesetzmässig war diese Widersetzung, sobald der, welcher dem ἄγων den als Sklaven in Anspruch genommenen Menschen entreisst, sich bereit erklärt, mit ihm zum Polemarchen zu gehen und dort Bürgschaft zu stellen, dass er dem ἄγων, wenn das Gericht die ἀφαίρεσις für ungerecht erklären sollte, was natürlich in unserem Falle ausgeschlossen war, allen erlittenen Schaden ersetzen wolle.

Auf eine solche gesetzmässige Widersetzung hin musste der als Sklave in Anspruch genommene alsbald freigelassen werden. Wenn der ἄγων bei dieser ἀφαίρεσις sich beruhigte, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit endigen.[2]

An unserer Stelle zieht sich der Soldat nach der Erklärung des Chremes zurück, ohne weiter Anspruch auf die Pamphila zu erheben.

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 658.
[2] Vergl. *Lipsius* S. 658 ff.

Zum Schlusse erwähne ich eine Anspielung auf ein prätorisches Interdikt, die sich in unserem Stücke V. 319 f. vorfindet. An dieser Stelle heisst es:

Hance tu mihi vel vi vel clam vel precario
Fac tradas: mea nihil re fert, dum potiar modo.

Chärea bittet mit diesen Worten den Parmeno, ihn in den Besitz seiner Geliebten zu setzen.

Ohne Zweifel haben wir hier ausnahmsweise eine Anspielung auf römische Verhältnisse. Nach dem interdictum uti possidetis wird nur der als Besitzer betrachtet, der nec vi nec clam nec precario seinen Besitz erworben hat.[1]

Heauton timorumenos.

Die Vorlage bildet das gleichnamige Stück des Menander.

Wiederum sind die Personennamen, sowie die Geldbezeichnungen griechisch.[2]

Schauplatz des Stückes ist das Land in der Nähe von Athen.[3]

Rechtsverhältnisse.

I. Auf den Schiedsrichter bezieht sich folgender Fall:

V. 500: Simus et Crito
Vicini nostri hic ambigunt de finibus:
Me cepere arbitrum. ibo ac dicam, ut dixeram,
Operam daturum me, hodie non posse eis dare.

Chremes ist von seinen beiden Nachbarn zum Schiedsrichter erwählt, um einen Streit über die Grenzen ihrer Besitzungen zu schlichten. Die Römer wie die Griechen kannten den Brauch, Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen. In Athen haben wir neben den öffentlichen Diaiteten auch Privatschiedsrichter, welche sich

---

[1] *Karlowa* a. a. O. S. 323.

[2] 145 ad talenta quindecim 475 talentum, minam 601 drachumarum mille 724 decem minas 835 minas decem 838 duo talenta 940 duo talenta.

[3] Vergl. *Leo* a. a. O. S. 189.

die Parteien durch Compromiss (ἐπιτροπή) erwälten, wie in unserem Falle: me cepere arbitrum.

II. V. 600 ist die Rede von einem arrabo.

fuit quaedam anus Corinthia:

Huice drachumarum haec argenti mille dederat mutuum.

Ea mortuast: reliquit filiam adulescentulam.

Ea relicta huic arrabonist pro illo argento.

arrha oder arrhabo ist ein semitisches Wort, das durch die Phönicier und Karthager nach Griechenland und nach Italien gebracht worden ist. ἀρράβων bezeichnet im Griechischen das Angeld oder Aufgeld, das als Zeichen für den Abschluss des Kaufes gezahlt zu werden pflegte, wenn nicht die ganze Kaufsumme erlegt wurde.[1] Davon kann an unserer Stelle nicht die Rede sein. Schwierig ist es, eine dem römischen oder griechischen Rechte entsprechende Erklärung dieser Verse zu geben.

Baret gibt folgende Erklärung dieser Stelle:[2] Die Alte aus Korinth hat von der meretrix Bacchis 1000 Drachmen geliehen. Sie ist darauf gestorben mit Hinterlassung einer Tochter. Diese hat die Erbschaft ihrer Mutter angetreten und musste infolgedessen mit der Erbschaft auch die Schulden übernehmen. Da sie das Geld der meretrix nicht zahlen kann, gerät sie in Schuldknechtschaft und muss der meretrix als Schuldnerin folgen.

Diese Erklärung wäre ganz annehmbar; nur fehlt an unserer Stelle jeder Anhaltspunkt für diese Ansicht. arra wird im Lateinischen in dem Sinne von pignus gebraucht; aber nur selten bezeichnet es auch den, der einem anderen etwas schuldig ist.[3] Wie entsteht ferner die Schuldknechtschaft bei den Römern?

War die Schuld in der Form des nexum eingegangen, so erhielt der Creditor nach abgelaufener Zahlungsfrist das

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 714 und oben S. 14.

[2] *Baret* a. a. O. S. 30 f.

[3] *Baret* a. a. O. S. 31 und Poen. V. 6, 21. Lenonem arrabonem pro mina mecum fero.

Recht auf den Körper des Debitor und konnte denselben in Schuldhaft und zur Arbeit führen ohne richterliche Untersuchung und ohne Urteil. Sonst konnte der Schuldner nur nach vorhergegangener Untersuchung und Sentenz dem Gläubiger zugesprochen werden.[1]

Die erstere Art der Entstehung der Schuldknechtschaft ist hier ausgeschlossen, weil das Darlehen als mutuum ausdrücklich bezeichnet wird. Also bleibt nur die zweite angegebene Art allein übrig. Um die Verurteilung des Mädchens durchzusetzen, hätte die meretrix vor Gericht erscheinen müssen, was jedoch durch die Sitte den Frauen versagt war, oder sie hätte sich durch ihren Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Aber davon ist hier und weiter unten gar nicht die Rede. *Baret* stützt sich hauptsächlich auf V. 604:

Hanc secum huc adduxit. Aber das bedeutet doch bloss, dass sie das Mädchen, das ihr übergebene Pfand, mit sich genommen hat, gerade so wie ihre Sklavinnen. Warum ist das Mädchen nicht als addicta oder damnata bezeichnet, wie es z. B. bei Phormio V. 334 heisst: ducent damnatum domum? Bei dieser Erklärung stossen wir, wie sich herausstellt, auf Schwierigkeiten.

Das Ganze ist ein erdichteter Fall, ersonnen von dem Sklaven Syrus. Ob das, was Syrus V. 600 f. vorbringt, auf rechtlicher Grundlage beruht oder nicht, darum kümmert sich der alte Chremes nicht; er glaubt eben das, was ihm der Sklave angibt. Auch weiter unten (V. 765 ff.) schenkt er ja dem Syrus Glauben, als dieser ihm offenkundige Lügen vormacht in Betreff der Liebschaft seines Sohnes Clitipho.

Die Absicht des Dichters ist es eben, den Chremes durch den Sklaven übertölpeln zu lassen und ihm das Geld abzunehmen. Das Mädchen, das ja nicht die Tochter der Alten aus Korinth ist, sondern, wie sich später herausstellt, von der Sostrata der Alten zum Aussetzen über-

---

[1] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 652.

geben worden war, wird gleichsam als eine Sklavin[1] angesehen, die nach dem griechischen Rechte als Faustpfand gegeben werden kann.[2]

III. Sostrata, die Frau des Chremes, hat, als sie ein Mädchen geboren hatte, dasselbe trotz des Verbotes ihres Mannes am Leben gelassen und es einem alten Weibe aus Korinth, das sich in der Stadt aufhielt, zum Aussetzen gegeben. Die Aussetzung bildet in unserem Stücke ein wesentliches Moment in dem Plane der Handlung.[3]

IV. V. 106 sagt Menedemus:

ego te meum esse dici tantisper volo,
Dum quod te dignumst facies; sed si id non facis,
Ego quod me in te sit facere dignum invenero.

Menedemus droht mit diesen Worten seinem Sohn, ihn zu verstossen. Auf dieses Recht, das bei den Griechen dem Vater zustand, haben wir schon oben S. 36 hingewiesen.

IV. Zu Syrus, der an allen Ausschreitungen des Clitipho schuld ist, sagt Chremes, als er hievon Kunde erhalten hat:

nemo accusat, Syre, te: nec tu aram tibi nec precatorem pararis.[4]

Die Lage der Sklaven war bei den Römern eine ganz andere als bei den Griechen. Während in Rom das alte Recht dem Herrn gestattete, seinen Sklaven willkürlich zu verkaufen, zu martern und zu töten,[5] durfte in Athen kein Sklave ohne richterliche Entscheidung mit dem Tode bestraft werden.[6] Wenn die Sklaven zu grausam behandelt wurden, konnten sie ihre Zuflucht zu einem mit der Asylie

---

[1] Jedenfalls ist in der griechischen Vorlage das Mädchen keine Freigeborene.

[2] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 690 ff.

[3] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 528.

[4] Vergl. oben S. 10.

[5] Vergl. Gai. I 52 dominis in servos vitae necisque potestatem esse und *Rein* S. 560 ff.

[6] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 750.

ausgestatteten Orte nehmen und dortselbst bitten, an einen anderen Herrn verkauft zu werden. Solche Orte waren das Theseion und der Altar der Eumeniden.[1]

Eine derartige Einrichtung kannten die Römer nicht.[2] Erst unter den Kaisern nahm man sich der Sklaven an; insbesondere geschah dieses durch Hadrian, der z. B. das Töten der Sklaven verbot, und durch Antonius Pius, der unter anderem verordnete, dass der Herr zum Verkaufe des Sklaven gezwungen werden könne, wenn er diesen zu grausam behandle.

V. V. 144—45:
omnis produxi ac vendidi. inscripsi ilico
Aedis: mercedem quasi talenta ad quindecim
coegi. agrum hunc mercatus sum spielt unser Dichter auf die griechische Sitte an, vor dem zu verkaufenden Grundstücke eine Tafel mit der Aufschrift πράσιμος aufzustellen.[3]

Hecyra.

Das Original ist nach dem Zeugnisse des Donat das gleichnamige Stück des Apollodor.

Die Handlung spielt in Athen (V 88). Die Namen der Personen sind griechisch. Geldbezeichnungen kommen nicht vor.

Ein Beispiel der zerrütteten alten Zucht und des Verfalles der Sitten im Haus und in der Familie der Griechen haben wir IV 1, 27, wo Phidippus in Bezug auf meretricem amare, pernoctare foris sagt: verum id vitium numquam.

Eine Rechtsfrage bildet in unserem Stücke die Rückkehr der Philumena in ihr Vaterhaus während der Abwesenheit ihres Mannes, des Pamphilus. Zu einer förmlichen

---

[1] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 626.
[2] Vergl. *Rein* a. a. O. S. 564 und *Gaius* I 53.
[3] Vergl. *Lipsius* a. a. O. S. 716 und *Beauchet* III 334.

Scheidung ist es jedoch nicht gekommen; das beweisen die Verhandlungen der beiden Alten über diesen Punkt.

Phidippus bemüht sich, Philumena zu bewegen, in das Haus ihres Mannes zurückzukehren. So sagt er V. 243:

Etsi scio ego, Philumena, meum ius esse, ut te cogam
Quae ego imperem facere: ego tamen patrio animo victus faciam,
ut tibi concedam, neque tuae lubidini advorsabor.

Das Recht hiezu steht dem Vater auch gegenüber der verheirateten Tochter zu; doch ist er zu schwach und zu nachsichtig.

Es werden verschiedene Gründe vorgebracht, warum Philumena in das Vaterhaus zurückgekehrt ist. Endlich einigen sich die beiden Väter dahin, dass Pamphilus die Philumena wieder zu sich nehmen soll. Nun aber weigert sich Pamphilus, dieses zu thun.

Deshalb droht Phidippus dem Laches mit der Zurükforderung der Mitgift.

si est, ut velit redducere uxorem licet:
Sin aliost animo, renumeret dotem huc, eat.

Wurde die Ehe durch Scheidung[1] gelöst, so musste der Mann die Mitgift augenblicklich zurückgeben und zwar an den κύριος, in dessen Haus die Frau zurückkehrte, oder mit 18 Procent jährlich verzinsen. Auch bei der Apoleipsis trat die Zurückzahlung der Mitgift ein.

Bei den Römern verhält es sich mit der Mitgift ganz anders. War nämlich der Mann nicht schuld an der Scheidung, so erhielt die Frau nicht die ganze dos, sondern der Mann konnte für die Kinder Abzüge machen.[2]

Ich bin am Schlusse der Besprechung der Rechtsverhältnisse angelangt.

---

[1] Vergl. *Beauchet* a. a. O. I S. 388: Mann und Frau konnten sich ohne weitere Formalität trennen, wenn sie beide mit der Trennung einverstanden waren.

[2] Vergl. darüber *Karlowa* a. a. O. S. 215 und *Rein* a. a. O. S. 430.

In Bezug auf Plautus hat sich in der kurzen einleitenden Untersuchung herausgestellt, dass bei ihm eine Mischung von griechischen und römischen Rechtsanschauungen vorliegt. Daher sind die plautinischen Komödien nicht als eine zuverlässige Quelle für römisches Recht zu betrachten.

Ganz anders noch liegt die Sache bei *Terenz.* Fast nirgends hat sich in den sechs Stücken ein Widerspruch mit den uns bekannten attischen Einrichtungen, Sitten und Gesetzen ergeben. Am ergiebigsten war die Untersuchung der Rechtsverhältnisse im Phormio; weniger Anspielungen auf das Recht enthielten die übrigen Komödien. Einiges wie das Erbtöchterinstitut, das Schicksal der dos während und nach der Ehe, die Stellung des Mannes als eines Nutzniessers, nicht Besitzers der Mitgift seiner Frau, der Schutz der Sklaven gegen grausame Behandlung, ist durchaus attisch und dem römischen Rechte vollständig fremd. Anderes dagegen findet auch wieder seine Analogien im römischen Recht. Auf römische Verhältnisse scheint nur weniges hinzuweisen, wie Phormio 331—35 ducent damnatum domum, Ph. 980, an welcher Stelle auf die manus iniectio angespielt wird, und endlich Eun. 319. Doch sind diese Anspielungen so unbestimmt und allgemein,[1] dass man für die Geschischte des römischen Rechts wenig Gewinn daraus ziehen kann.

Diese wenigen Ausnahmen können uns jedoch nicht veranlassen, unser Urteil über die Rechtsverhältnisse bei

---

[1] Aus diesem Grunde glaubte ich auch die von *Bekker* a. a. O. unter leges zusammengestellten Verse über aequum et bonum ohne weiteres übergehen zu dürfen. Vergl. dazu *Krüger* a. a. O. S. 123: „Wo in älterer Zeit von aequum et bonum gesprochen wird, hat es die Bedeutug ‚angemessen oder billig‘, ohne einen Gegensatz zu den Rechtssätzen zu bilden, ja meist ohne Beziehung zu solchen, z. B. Ad. 1, 1, 39, 4, 3, 10.

Und S. 126: „Die aequitas ist nicht Rechtsquelle, . . . die aequitas ist ein verschwommener Begriff“. Dass übrigens auch die Griechen die aequitas als Richtschnur beim Urteilsprechen betrachteten, geht hervor aus *Leist* a. a. O. S. 680.

Terenz irgendwie zu modificieren. Sogar *Costa*, dessen Werk über Plautus wir oben kurz besprochen haben, steht bezüglich des *Terenz* auf demselben Standpunkte, den wir in dieser Frage eingenommen haben. In einem Aufsatze: Il diritto privato nelle comedie di Terenzio[1] spricht er im Gegensatz zu *Bekker* es klar und deutlich aus, dass die Anwendung des *Terenz* als römische Rechtsquelle künftig wegzufallen habe.

Und so behält das Urteil *Mommsens*[2] über *Terenz*: „Die Auftragung römischer Localtöne auf den griechischen Grund, wie Plautus sie liebte, wird vollständig und absichtlich verbannt; nicht eine Anspielung erinnert an Rom“ auch in Bezug auf die Rechtsverhältnisse für immer seine Geltung.

---

1 Archivio Giuridico volum. L.

2 *Mommsen*, Römische Geschichte 4. Aufl. II. B., S. 440.